Sonderbeilage
Amtsblatt Nr. 16
vom 18. April 2024
Anlage zu Ziffer 104

• Genehmigung öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen über die Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung der Stadt Tönisvorst und der Gemeinden Niederkrüchten und Schwalmtal auf den Kreis Viersen

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung der Gemeinde Niederkrüchten auf den Kreis Viersen

Der Kreis Viersen, vertreten durch Herrn Landrat Dr. Andreas Coenen, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen,
- nachfolgend "Kreis" -

und die **Gemeinde Niederkrüchten**, vertreten durch Herrn Bürgermeister Karl-Heinz Wassong, Laurentiusstr. 19, 41372 Niederkrüchten,

- nachfolgend "Gemeinde" --

Kreis und Gemeinde nachfolgend auch einzeln die "Partei"
 und gemeinschaftlich die "Parteien" –

schließen aufgrund des § 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 23 ff. GkG NRW sowie § 5 Absatz 7 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. 1988 S.250) in der zurzeit geltenden Fassung nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Sowohl der Kreis als auch die Gemeinde sind in ihrem jeweiligen Gebiet nach Maßgabe von § 5 LKrWG NRW öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBI. I S. 212) und des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBI. I S. 1739) jeweils in der jeweils geltenden Fassung. Insoweit obliegt der Gemeinde gemäß § 5 Absatz 6 Satz 1 LKrWG NRW die in ihrem Gebiet anfallenden und ihr zu überlassenden Abfälle einzusammeln und zu den vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen oder Umschlagstationen zu befördern, während der Kreis nach § 5 Absatz 1 LKrWG NRW für die Entsorgung dieser Abfälle im Übrigen zuständig ist.

Die Parteien arbeiten seit Jahren auf interkommunaler Ebene in verschiedenen Teilbereichen der Kreislaufwirtschaft vertrauensvoll und einvernehmlich zusammen. Die Parteien sind übereingekommen, diese kommunale Zusammenarbeit mit dem Ziel einer effizienten und wirtschaftlichen Aufgabenwahrnehmung auszubauen. Um die Durchführung der Entsorgungsaufgaben zu optimieren und dadurch Synergieeffekte zu erzielen, wird eine Bündelung von Entsorgungsleistungen durch die Bildung eines gemeindeübergreifenden Entsorgungsgebietes angestrebt, wobei der Kreis die zentrale Erfüllung der Entsorgungsaufgaben übernimmt.



Mit der vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung machen die Gemeinde und der Kreis von ihrem Organisationsrecht gemäß § 5 Absatz 7 LKrWG NRW Gebrauch, wonach sich u. a. Kreise und kreisangehörige Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Formen kommunaler Zusammenarbeit nach den Vorschriften des GkG NRW bedienen können.

Dies vorausgeschickt, schließen die Parteien folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung (nachfolgend "Vereinbarung") gemäß § 5 Absatz 7 LKrWG NRW in Verbindung mit § 23 Absatz 1 Alternative 1, Absatz 2 Satz 1 GkG NRW (Delegation):

§ 1 Aufgabenübertragung

- (1) Die Gemeinde überträgt die ihr nach § 20 KrWG und § 13 ElektroG in Verbindung mit § 5 Absatz 6 Satz 1 LKrWG NRW obliegende Aufgabe der Einsammlung der in ihrem Gebiet anfallenden und dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassenden Abfälle im Hol- und im Bringsystem sowie der Beförderung dieser Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Umschlagstationen des Kreises auf den Kreis, soweit in Absatz 8 nichts anderes bestimmt ist und soweit diese Aufgaben nicht bereits durch folgende zwischen den Parteien abgeschlossenen und geltenden Vereinbarungen auf den Kreis übertragen und geregelt wurden:
 - Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung von Entsorgungsaufgaben (Aufgabenübertragung) im Bereich Einsammeln und Befördern überlassungspflichtiger Abfälle für den Teilbereich Bringsystem/Wertstoffhof vom 10.11./16.11./25.11.2021,
 - Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben der Sammlung von Altkleidern und -schuhen sowie Heimtextilien aus privaten Haushaltungen über Alttextilcontainer auf dem Gebiet der Gemeinde sowie der Beförderung vom 09.11./19.12.2016,
 - Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Vorhaltung und des Betriebes von zentralen Sammel- und Abholstellen für Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne von § 3 Abs. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 30.05./07.06.2005.

Regelungen der vorgenannten öffentlichen-rechtlichen Vereinbarungen gehen Bestimmungen dieser Vereinbarung vor.

- (2) Die Aufgabenübertragung nach Absatz 1 umfasst auch das Recht des Kreises, für die von der Gemeinde übernommenen Aufgaben Gebühren zu erheben. Die entsprechende Satzungskompetenz zum Erlass von Regelungen zur Abfallentsorgung sowie zur Erhebung von Abfallgebühren geht ebenfalls auf den Kreis über (§ 25 Absatz 1 GkG NRW).
- (3) Die Gemeinde überträgt dem Kreis die Wahrnehmung der Abfallberatungspflicht auf ihrem Gebiet nach § 46 KrWG in Verbindung mit § 3 LKrWG NRW.
- (4) Die Gemeinde überträgt dem Kreis die Aufgabe der Abstimmung mit den Dualen Systemen nach § 22 Absatz 1 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz VerpackG) vom 5. Juli 2017 (BGBI. I S. 2234) in der jeweils geltenden Fassung.



- (5) Die Aufgabenübertragung nach Absatz 1 bis 4 umfasst auch sämtliche damit zusammenhängende Verwaltungstätigkeiten. Der konkrete Umfang und die nähere Ausgestaltung der übertragenen Abfallentsorgungsleistungen werden in dem dieser Vereinbarung als Anlage 1 beigefügten Eckpunktepapier vom 18.08.2023 geregelt.
- (6) Der Kreis übernimmt die Aufgaben nach Absatz 1 bis 5 in seine Zuständigkeit. Das Recht und die Pflicht der Erfüllung dieser Aufgaben gehen damit auf den Kreis über.
- (7) Der Kreis verpflichtet sich zur rechtmäßigen und wirtschaftlichen Erfüllung der ihm von der Gemeinde übertragenen Aufgaben nach Absatz 1 bis 5 und stellt das hierfür erforderliche Personal sowie die notwendige Infrastruktur zur Verfügung.
- (8) Die gesetzliche Zuständigkeit der Gemeinde für folgende Aufgaben werden durch diese Vereinbarung nicht berührt; diese Aufgaben werden weiterhin von der Gemeinde für ihr Gebiet wahrgenommen:
 - Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben nach § 5 Absatz 2
 Spiegelstrich 4 LKrWG NRW,
 - Einsammeln von illegalen Abfallablagerungen nach § 5 Absatz 6 Satz 2 LKrWG NRW,
 - Einsammeln von Kraftfahrzeugen oder Anhängern ohne gültige amtliche Kennzeichen nach § 20 Absatz 4 KrWG.

§ 2 Rechte und Pflichten der Parteien

- (1) Die Gemeinde verpflichtet sich, dem Kreis auf Anfrage alle zur Gebührenerhebung erforderlichen Daten rechtzeitig zur Verfügung zu stellen und in elektronischer Form zu übermitteln (zum Beispiel Einwohner- und Grundstücksdaten im Gemeindegebiet).
- (2)Soweit sich nach Abrechnung des Kalkulationszeitraums für das Haushaltsjahr 2024 für die gemeindlichen Abfallgebühren eine Kostenüberdeckung ergibt, wird diese von der Gemeinde auf den Kreis übertragen und im Gebührenhaushalt des Kreises für die Abfallentsorgung der Gemeinde vereinnahmt sowie gemäß den Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712) in der jeweils geltenden Fassung ausgeglichen. Für den Fall einer gebührenrechtlich anzusetzenden Kostenunterdeckung gilt Satz 1 entsprechend. Etwaige Rückstellungen Kostenüberdeckungen aus Vorjahren werden gleichermaßen auf den Kreis übertragen und im Gebührenhaushalt des Kreises für die Abfallentsorgung der Gemeinde vereinnahmt sowie nach Maßgabe der Vorschriften des KAG aufgelöst. Der Kreis stellt dabei sicher, dass die Beträge nach Satz 1 und 2 nur gegenüber den Abfallgebührenzahlern der Gemeinde angerechnet werden. Die Gemeinde stellt den Zahlungsfluss nach Satz 1 und 3 an den Kreis bis zum 30.06.2025 sicher.
- (3) Für die Kalkulation der Abfallgebühren durch den Kreis übermittelt die Gemeinde dem Kreis bis zum 30.06. eines jeden Kalenderjahres, beginnend mit dem 30.06.2024, die Höhe der

voraussichtlichen Kosten für die Wahrnehmung der der Gemeinde obliegenden Aufgaben nach § 1 Absatz 8 im kommenden Kalenderjahr.

Die Gemeinde stellt dem Kreis zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12.eines jeden Kalenderjahres, beginnend mit dem 31.03.2025, die Kosten, die ihr aus der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 Absatz 8 in den vorangegangenen drei Monaten tatsächlich entstanden sind, in Rechnung. Die Zahlung ist spätestens 30 Kalendertage nach Rechnungsstellung fällig.

- (4) Die Parteien sind sich darüber einig, dass mit Inkrafttreten der Vereinbarung das Eigentum an den zu diesem Zeitpunkt im Eigentum der Gemeinde befindlichen Abfallbehältern unentgeltlich auf den Kreis übergehen soll. Hierfür tritt die Gemeinde den Anspruch auf Herausgabe der im Entsorgungsgebiet der Gemeinde am 01.01.2025 vorhandenen Abfallbehälter mit Inkrafttreten der Vereinbarung unentgeltlich an den Kreis ab. Etwaige vorgehaltene Ersatzbehälter (Reservebehälter, d. h. neue Behälter wie auch zwischengelagerte vollfunktionsfähige gebrauchte Behälter, die zuvor bereits im Entsorgungsgebiet genutzt wurden) werden dem Kreis von der Gemeinde zwecks Übereignung mit Inkrafttreten der Vereinbarung unentgeltlich übergeben.
- (5) Die Gemeinde ist auf Anfrage berechtigt, die im Rahmen der Aufgabenübertragung nach § 1 beim Kreis geführten Unterlagen und vorgehaltenen Daten einzusehen.
- (6) Unbeschadet von Absatz 5 kann auf Antrag der Gemeinde ein Beirat mit beratender Funktion gebildet werden.

§ 3 Kostenerstattung

- (1) Für die dem Kreis aufgrund der Aufgabenwahrnehmung nach § 1 entstehenden Kosten wird eine Erstattung nach Maßgabe von Absatz 3 und 4 auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Gebührenkalkulation aktuellen KGSt-Materialie "Kosten eines Arbeitsplatzes" vereinbart. Der sich auf dieser Grundlage für ein Kalenderjahr insgesamt ergebende Erstattungsbetrag fließt als Kostenposition in die Gebührenkalkulation für die Abfallentsorgung der Gemeinde des entsprechenden Kalenderjahres mit ein; § 2 Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.
- (2) Soweit die Leistungen nach § 1 künftig der Umsatzsteuerpflicht unterliegen sollten, erhöht sich der hierfür vereinbarte Erstattungsbetrag ab diesem Zeitpunkt um die gesetzliche Umsatzsteuer.
- (3) Personalkosten werden wie folgt pauschal entsprechend der Stellenanteile und Entgeltgruppen ermittelt:
 - Mitarbeiterstelle EG 8 TVöD-V (0,10 VZÄ)
 - Mitarbeiterstelle EG 9b TVöD-V (0,20 VZÄ)
 - Sachbearbeiterstelle EG 11 TVöD-V (0,15 VZÄ)
 - Sachbearbeiterstelle EG 12 TVöD-V (0,15 VZÄ)
 - Leitungsstelle EG 14 TVöD-V (0,03 VZÄ)



Eine Anpassung des Stellenanteils und der Entgeltgruppen an sich weiterentwickelnde Gegebenheiten und rechtliche Erfordernisse bleibt vorbehalten und erfolgt bei Bedarf im Benehmen mit der Gemeinde.

(4) Sachkosten werden pauschal entsprechend der Stellenanteile des zur Aufgabenerledigung eingesetzten Personals ermittelt. Die Sachkosten beinhalten Raum-, Geschäfts-, Telekommunikations- und IT-Kosten.

§ 4 Laufzeit, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Vereinbarung und ihrer Genehmigung im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde (§ 24 Absatz 3 und 4 GkG NRW) in Kraft, frühestens am 01.01.2025, und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die Vereinbarung kann von jeder Partei erstmalig mit einer Frist von 24 Monaten zum 31. Dezember 2034 gekündigt werden. Danach verlängert sich die Vereinbarung jeweils um zehn weitere Jahre, wenn sie nicht 24 Monate vor Ablauf der Vereinbarungslaufzeit von einer der Parteien gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (4) Die Kündigung der Vereinbarung ist von der kündigenden Partei der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Wirksamkeit der Kündigung richtet sich nach § 24 Abs. 5 GkG NRW.
- (5) Mit Beendigung der Vereinbarung verpflichtet sich die Gemeinde, die zu diesem Zeitpunkt im Eigentum des Kreises befindlichen Abfallbehältern für das Entsorgungsgebiet der Gemeinde zum Restbuchwert zurückzuerwerben.
- (6) Mit Beendigung der Vereinbarung gilt § 2 Absatz 2 in Bezug auf die Rückführung von einer etwaigen Kostenüberdeckung oder -unterdeckung zum Zeitpunkt des Vereinbarungsendes sowie von etwaigen Rückstellungen für Kostenüberdeckungen aus Vorjahren in den gemeindlichen Gebührenhaushalt für die Abfallentsorgung entsprechend.
- (7) Soweit Verträge zwischen dem Kreis und Entsorgungsdienstleistern betreffend die Aufgaben nach § 1 Absatz 1 bis 5 aufgrund von einzuhaltenden Kündigungsfristen über den Endzeitpunkt dieser Vereinbarung hinaus fortgelten, verpflichtet sich die Gemeinde mit Beendigung der Vereinbarung die dem Kreis für die Aufgaben nach Absatz 1 bis 4 auf Grundlage dieser Verträge tatsächlich entstehenden Kosten zu erstatten. Der Kreis verpflichtet sich, die Verträge nach Satz 1 zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu kündigen.

§ 5 Schlussbestimmungen

(1) Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung sind nicht getroffen worden.

Sis

- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- (3) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftige Bestimmung, die Bestandteil der Vereinbarung geworden ist, ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt das die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, zusammenzuwirken, um anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Parteien rechtlich und wirtschaftlich gewollt haben und vereinbart hätten, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit gekannt hätten. Entsprechendes gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.

Viersen, den 7012, 2023

Dr. Andreas Coenen

Kreis Viersen Der Landrat Rainer Röder

Kreis Viersen

Der Landrat

Abfallbetrieb des Kreises Viersen - ABV -

Erster Betriebsleiter

Niederkrüchten, den 1.2.

.2023

Karl-Heinz Wassong

Gemeinde Niederkrüchten

Der Bürgermeister

zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung der Gemeinde Niederkrüchten auf den Kreis Viersen (§ 1 Absatz 5)

Eckpunktepapier (Stand 18.08.2023)

Gemäß dem gemeinsamen Beschluss der Gemeinden Niederkrüchten und Schwalmtal (nachfolgend "Gemeinden") sowie des Kreises Viersen (nachfolgend "Kreis") wird in Bezug auf die Übertragung von Entsorgungsaufgaben im Bereich der Einsammlung und der Beförderung von in den Gemeindegebieten anfallenden und zu überlassenden Abfälle folgendes Eckpunktepapier vereinbart:

A) Konkreter Umfang der übertragenen Abfallentsorgungsleistungen

1. Vertragsmanagement

Hierzu gehört die Vorbereitung und Durchführung der Ausschreibung sowie die Vergabe der Entsorgungsdienstleistungen im Bereich der Einsammlung (Hol- und/oder Bringsystem) und der Beförderung in den jeweiligen Gemeindegebieten. Um Synergieeffekte nutzen zu können, werden beide Gemeinden als ein gemeinsames Entsorgungsgebiet ausgeschrieben. Die Abfuhrsysteme in den beiden Gemeinden sind nahezu identisch, wodurch die gemeinsame Ausschreibung möglich wird. Die Ausschreibungsmodalitäten sind unter Buchstabe B festgehalten. Die abgestimmte Ausgestaltung der Art und Weise der Einsammlung und Beförderung der von der Aufgabenübertragung erfassten Abfallarten ergibt sich aus der Tabelle unter Buchstabe C.

Die Beauftragung der Entsorgungsunternehmen erfolgt durch den Kreis. Dieser ist somit dafür verantwortlich, dass die Leistungen durch die Dienstleister vertragskonform erbracht werden und hat diese zu überwachen.

Für die erstmalige Erstellung der Vergabeunterlagen übermitteln die Gemeinden dem Kreis Kopien der Vergabeunterlagen der diesbezüglich jeweils zuletzt durchgeführten Vergabeverfahren einschließlich etwaiger in diesem Kontext eingegangener Bieterfragen und Rügen sowie des bezuschlagten Angebotes in schriftlicher oder elektronischer Form. Die Gemeinden übermitteln dem Kreis zudem alle für die Erstellung der Vergabeunterlagen notwendigen aktuellen Daten.

2. Öffentlichkeitsarbeit, Abfallberatung

Der Kreis übernimmt die Öffentlichkeitsarbeit inklusive Abfallberatung. Hierzu gehört auch die kontinuierliche Ausweitung der Digitalisierung mit einwohnerfreundlichen Serviceangeboten etc.

Zum Stichtag 01.01.2025 – gleichzeitig auch Beginn des vom Kreis neu abzuschließenden Entsorgungsvertrags – übernimmt der Kreis zudem das Beschwerdemanagement für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinden. Hierzu gehören insbesondere Reklamationen über nicht geleerte Tonnen, nicht abgeholter Sperrmüll etc. Anmeldungen für Elektrogroßgeräte und Sperrmüll sollen weiterhin in der Zuständigkeit des Entsorgungsdienstleisters verbleiben.



Die Erstellung der jährlichen Abfallkalender, beginnend mit dem für das Jahr 2025, wird ebenfalls vom Kreis übernommen. Dies schließt die Vorarbeiten für den Abfallkalender 2025 vor Wirksamwerden der Aufgabenübertragung bereits im Jahre 2024 mit ein.

3. Abfallgebühren, Anschluss- und Benutzungszwang

Die Gebührenkalkulationen zur Abfallentsorgung, die Erstellung und Versendung von Abfallgebührenbescheiden, die Vereinnahmung von Abfallgebühren sowie die Durchführung von Mahn- und Vollstreckungsmaßnahmen werden vom Kreis übernommen. Die beim Kreis hierfür notwendige EDV-Umstellung befindet sich derzeit in Vorbereitung und wird im Laufe des Jahres 2024 erfolgen. Die Aufgabenübertragung auf den Kreis umfasst auch die Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs sowie die Vornahme von Festlegungen nach § 7 Absatz 2 der Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 (BGBI. I S. 896) in der jeweils geltenden Fassung zur Nutzung von Pflicht-Restabfallbehältern.

Die Gemeinden verfügen derzeit noch jeweils über Sonderposten für Überdeckungen aus den vergangenen Jahren. Diese sind innerhalb von vier Jahren in den Gebührenhaushalt zurück zu führen.

Die bisher noch angewandten Einwohnergleichwerte als Bemessungsgrundlage sollen zum 01.01.2025 durch eine gefäßvolumenbezogene Veranlagung ersetzt werden. Dadurch wird der Verwaltungsaufwand gesenkt und insbesondere die Koordination zwischen den Gemeinden und dem Kreis vereinfacht. Anschlussberechtigte behalten auch bei einer Änderung der Personenzahl im Haushalt ihr Gefäß, solange das Mindestvolumen von 15 Liter je Einwohner und Woche gewahrt ist. Nur auf Anforderung (und einer damit einhergehenden Überprüfung, dass das Mindestvolumen eingehalten wird) wird die Gefäßgröße geändert. Die Aufnahme einer Regelung zur Reduzierung des Mindestvolumens auf Antrag und deren Rahmenbedingungen werden im Benehmen mit den Gemeinden festgelegt.

4. Behältermanagement, Änderungsdienst

Der Kreis übernimmt das Behältermanagement inklusive Änderungsdienst.

Durch Nutzung der den Gemeinden vertraglich jeweils eingeräumten Übernahmeoption übernehmen die Gemeinden mit Ablauf des 31.12.2024 (Ende des Vertrags zwischen der Gemeinde und dem Entsorgungsdienstleister) die im Entsorgungsgebiet der jeweiligen Gemeinde bei Vertragsende vorhandenen Behälter, einschließlich eventuell vorgehaltener Ersatzbehälter (Reservebehälter, d. h. neue Behälter wie auch zwischengelagerte vollfunktionsfähige gebrauchte Behälter, die zuvor bereits im Entsorgungsgebiet genutzt wurden) kostenlos in ihr Eigentum. Die Gemeinden und der Kreis sind sich darüber einig, dass diese vorgenannten Abfallbehälter zum 01.01.2025 unentgeltlich auf den Kreis übergehen sollen.

Ab dem 01.01.2025 erforderlich werdende Neu- oder Ersatzbeschaffungen von Abfallbehältern werden vom Kreis über das mit der Abfallsammlung betraute Entsorgungsunternehmen erworben.

Durch die Bereitstellung von eigenen Abfallbehältern wird gewährleistet, dass kein flächendeckender Behältertausch bei den Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinden vorgenommen wird, sollte es zu einem Dienstleisterwechsel kommen.



5. Satzungsangelegenheiten, Rechtsangelegenheiten und Rechtsbehelfsverfahren

Der Kreis wird in enger Abstimmung mit den Gemeinden die Abfallentsorgungssatzungen erlassen. Der Kreis erlässt zudem die Gebührensatzungen. Die vorgenannten Satzungen werden vom Kreis erstmals zum 01.01.2025 (Inkrafttreten der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung) für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung im Gemeindegebiet erlassen; die Übertragung schließt diesbezüglich erforderlich werdende Vorarbeiten auf Seiten des Kreises im Jahre 2024 mit ein.

Der Kreis übernimmt ferner die Bearbeitung von Rechtsangelegenheiten und Rechtsbehelfen betreffend die übertragenden Aufgaben. Dies umfasst insbesondere die Überprüfung von Änderungen oder Neuerungen in den maßgeblichen Rechtsbereichen (Abfallrecht, Kommunalabgabenrecht etc.) und deren Umsetzung.

6. Duale Systeme

Darüber hinaus wird der Kreis die Abstimmung mit den Dualen Systemen vornehmen (Abstimmungsvereinbarung) sowie die dazugehörigen Abrechnungen des Verpackungsanteils aus der kommunalen PPK-Sammlung und der Nebenentgelte mit den Systembetreibern durchführen. Gemeindespezifische Besonderheiten bei den Systemfestlegungen (Sammelcontainer-Standorte für Altglas bzw. die Beibehaltung des in Niederkrüchten bisher vorgehaltenen Korbsystems für die Altglas-Sammlung, fahrtechnische Besonderheiten im Gemeindegebiet) werden im Vorfeld mit der Gemeinde abgestimmt.

7. Sonstiges

Erforderliche Meldungen, wie beispielsweise Mengenmeldungen an andere Behörden, erfolgen gleichermaßen durch den Kreis.

B) Ausgestaltung der übertragenen Abfallentsorgungsleistungen; hier: Ausschreibungsmodalitäten

Der Kreis wird in enger Abstimmung mit den Gemeinden die Ausschreibung der Entsorgungsdienstleistungen für die Zeit ab dem 01.01.2025 durchführen. Das Verfahren wird von einer erfahrenen Anwaltskanzlei begleitet.

Die Leistungen werden für jeweils sechs Jahre ausgeschrieben und vergeben, verbunden mit der einseitigen Option, den Vertrag zwei Mal um jeweils zwei Jahre zu verlängern.

Die Losaufteilung stellt sich wie folgt dar:

Los 1: Einsammeln und Transport von Restabfall, Bioabfall, Grünschnitt (inkl. Tannenbaumabfuhr) und PPK in den Gemeinden Niederkrüchten und Schwalmtal inklusive Neu- und Ersatzbeschaffungen von Abfallbehältern

Los 2: Einsammeln und Transport von Elektrogroßgeräten und Sperrmüll (getrennt nach Altholz und sonstigem Sperrmüll) in den Gemeinden Niederkrüchten und Schwalmtal

Los 3: Schadstoffmobil für die Gemeinden Niederkrüchten und Schwalmtal

Die Abfuhrrhythmen der Behälter werden beibehalten; gleiches gilt für die Abholung von Sperrmüll und Elektrogroßgeräten.

C) Ausgestaltung der übertragenen Abfallentsorgungsleistungen; hier: Abgestimmte Ausgestaltung der Einsammlung und Beförderung der von der Aufgabenübertragung erfassten Abfallarten

Abfallart	Niederkrüchten	Schwalmtal	Abgestimmte
			Anpassungen/Änderungen
Restabfall	60 80 120 2- wöchentlich	60 80 120 2- wöchentlich	In beiden Gemeinden auf Antrag 4-wöchentliche Leerung für Einzelpersonen bei 60 L Tonnen einführen
,	240	240	
	1.100 wöchentlich oder 2-wöchentlich	1.100 wöchentlich, 2- wöchentlich oder 4- wöchentlich	Niederkrüchten: Zusätzlich 4- wöchentliche Abfuhr der 1.100 L Container
	70 Liter Sack	90 Liter Sack	Sack: 70 L in Schwalmtal, da praktikabler
	Mindestvolumen: 40 L/ EGW (2-wö) kann reduziert werden auf Antrag	Mindestvolumen: 40 L/ EGW (2-wö) kann reduziert werden auf Antrag	15 L/Person/Woche Mindestvolumen
Bioabfall	120 2-wöchentlich	120 2-wöchentlich	Schwalmtal: Braune Säcke
	240 2-wöchentlich	240 2-wöchentlich Braune Säcke für Übermengen	werden durch Abgabemöglichkeit am Wertstoffhof ersetzt Niederkrüchten:
Bündelsammlung im Holsystem	Begrenzung auf 2m³ auch Laubsäcke (eigene) werden entleert 6 Termine	Begrenzung auf 3m³ Anmeldung erforderlich 15 Termine	Begrenzung auf 3m³ inkl. Laubsäcke beide Gemeinden: 10 Termine, Anmeldung abschaffen Schwalmtal: (eigene) Laubsäcke bei Bündel zulassen, die nach Entleerung zurückgelegt werden
stationäre Bündelsammlung	6x jährlich an zwei Standorten, 2m³	Keine stationäre Sammlung	Beide Gemeinden: Ersetzung der stationären Sammlung durch Wertstoffhöfe
Papier, Pappe, Karton (PPK)	240 4-wöchentlich 1.100 4-wöchentlich, auf Anforderung 2- wöchentlich	4-wöchentlich1.100 4-wöchentlich	Schwalmtal: 2-wöchentliche Leerung für 1.100 L wird ermöglicht
Sperrmüll	etwa 4-wöchentlich kein Hinweis auf getrennte Altholz- Sammlung Altreifen zulässig	etwa 4-wöchentlich Altholz + sonstiger Sperrmüll wird separat eingesammelt	Niederkrüchten: Satzung hinsichtlich Getrenntsammlung Altholz aktualisieren und Altreifen ausschließen



FI 1. 0 ".	I		I v .
Elektrogroßgeräte	etwa 4-wöchentlich	etwa 4-wöchentlich	Keine Änderung
Elektrokleingeräte	Mitnahme, wenn Großgeräte angemeldet wurden	Abgabe am Wertstoffhof	Abgabe im Einzelhandel oder am Wertstoffhof
	Zusätzliche Abgabestelle am Rathaus	,	Niederkrüchten: Annahmestelle am Rathaus abschaffen
Schadstoffe	2 mobile	2 mobile	Sammelturnus
×	Sammelstationen	Sammelstationen	gemeindeübergreifend
	jeweils 4x jährlich pro	jeweils 4x jährlich pro	erhöhen auf 8x jährlich pro
	Standort	Standort	Standort



zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung der Gemeinde Niederkrüchten auf den Kreis Viersen (§ 1 Absatz 5)

Eckpunktepapier (Stand 18.08.2023)

Gemäß dem gemeinsamen Beschluss der Gemeinden Niederkrüchten und Schwalmtal (nachfolgend "Gemeinden") sowie des Kreises Viersen (nachfolgend "Kreis") wird in Bezug auf die Übertragung von Entsorgungsaufgaben im Bereich der Einsammlung und der Beförderung von in den Gemeindegebieten anfallenden und zu überlassenden Abfälle folgendes Eckpunktepapier vereinbart:

A) Konkreter Umfang der übertragenen Abfallentsorgungsleistungen

1. Vertragsmanagement

Hierzu gehört die Vorbereitung und Durchführung der Ausschreibung sowie die Vergabe der Entsorgungsdienstleistungen im Bereich der Einsammlung (Hol- und/oder Bringsystem) und der Beförderung in den jeweiligen Gemeindegebieten. Um Synergieeffekte nutzen zu können, werden beide Gemeinden als ein gemeinsames Entsorgungsgebiet ausgeschrieben. Die Abfuhrsysteme in den beiden Gemeinden sind nahezu identisch, wodurch die gemeinsame Ausschreibung möglich wird. Die Ausschreibungsmodalitäten sind unter Buchstabe B festgehalten. Die abgestimmte Ausgestaltung der Art und Weise der Einsammlung und Beförderung der von der Aufgabenübertragung erfassten Abfallarten ergibt sich aus der Tabelle unter Buchstabe C.

Die Beauftragung der Entsorgungsunternehmen erfolgt durch den Kreis. Dieser ist somit dafür verantwortlich, dass die Leistungen durch die Dienstleister vertragskonform erbracht werden und hat diese zu überwachen.

Für die erstmalige Erstellung der Vergabeunterlagen übermitteln die Gemeinden dem Kreis Kopien der Vergabeunterlagen der diesbezüglich jeweils zuletzt durchgeführten Vergabeverfahren einschließlich etwaiger in diesem Kontext eingegangener Bieterfragen und Rügen sowie des bezuschlagten Angebotes in schriftlicher oder elektronischer Form. Die Gemeinden übermitteln dem Kreis zudem alle für die Erstellung der Vergabeunterlagen notwendigen aktuellen Daten.

2. Öffentlichkeitsarbeit, Abfallberatung

Der Kreis übernimmt die Öffentlichkeitsarbeit inklusive Abfallberatung. Hierzu gehört auch die kontinuierliche Ausweitung der Digitalisierung mit einwohnerfreundlichen Serviceangeboten etc.

Zum Stichtag 01.01.2025 – gleichzeitig auch Beginn des vom Kreis neu abzuschließenden Entsorgungsvertrags – übernimmt der Kreis zudem das Beschwerdemanagement für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinden. Hierzu gehören insbesondere Reklamationen über nicht geleerte Tonnen, nicht abgeholter Sperrmüll etc. Anmeldungen für Elektrogroßgeräte und Sperrmüll sollen weiterhin in der Zuständigkeit des Entsorgungsdienstleisters verbleiben.

Die Erstellung der jährlichen Abfallkalender, beginnend mit dem für das Jahr 2025, wird ebenfalls vom Kreis übernommen. Dies schließt die Vorarbeiten für den Abfallkalender 2025 vor Wirksamwerden der Aufgabenübertragung bereits im Jahre 2024 mit ein.

3. Abfallgebühren, Anschluss- und Benutzungszwang

Die Gebührenkalkulationen zur Abfallentsorgung, die Erstellung und Versendung von Abfallgebührenbescheiden, die Vereinnahmung von Abfallgebühren sowie die Durchführung von Mahn- und Vollstreckungsmaßnahmen werden vom Kreis übernommen. Die beim Kreis hierfür notwendige EDV-Umstellung befindet sich derzeit in Vorbereitung und wird im Laufe des Jahres 2024 erfolgen. Die Aufgabenübertragung auf den Kreis umfasst auch die Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs sowie die Vornahme von Festlegungen nach § 7 Absatz 2 der Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896) in der jeweils geltenden Fassung zur Nutzung von Pflicht-Restabfallbehältern.

Die Gemeinden verfügen derzeit noch jeweils über Sonderposten für Überdeckungen aus den vergangenen Jahren. Diese sind innerhalb von vier Jahren in den Gebührenhaushalt zurück zu führen.

Die bisher noch angewandten Einwohnergleichwerte als Bemessungsgrundlage sollen zum 01.01.2025 durch eine gefäßvolumenbezogene Veranlagung ersetzt werden. Dadurch wird der Verwaltungsaufwand gesenkt und insbesondere die Koordination zwischen den Gemeinden und dem Kreis vereinfacht. Anschlussberechtigte behalten auch bei einer Änderung der Personenzahl im Haushalt ihr Gefäß, solange das Mindestvolumen von 15 Liter je Einwohner und Woche gewahrt ist. Nur auf Anforderung (und einer damit einhergehenden Überprüfung, dass das Mindestvolumen eingehalten wird) wird die Gefäßgröße geändert. Die Aufnahme einer Regelung zur Reduzierung des Mindestvolumens auf Antrag und deren Rahmenbedingungen werden im Benehmen mit den Gemeinden festgelegt.

4. Behältermanagement, Änderungsdienst

Der Kreis übernimmt das Behältermanagement inklusive Änderungsdienst.

Durch Nutzung der den Gemeinden vertraglich jeweils eingeräumten Übernahmeoption übernehmen die Gemeinden mit Ablauf des 31.12.2024 (Ende des Vertrags zwischen der Gemeinde und dem Entsorgungsdienstleister) die im Entsorgungsgebiet der jeweiligen Gemeinde bei Vertragsende vorhandenen Behälter, einschließlich eventuell vorgehaltener Ersatzbehälter (Reservebehälter, d. h. neue Behälter wie auch zwischengelagerte vollfunktionsfähige gebrauchte Behälter, die zuvor bereits im Entsorgungsgebiet genutzt wurden) kostenlos in ihr Eigentum. Die Gemeinden und der Kreis sind sich darüber einig, dass diese vorgenannten Abfallbehälter zum 01.01.2025 unentgeltlich auf den Kreis übergehen sollen.

Ab dem 01.01.2025 erforderlich werdende Neu- oder Ersatzbeschaffungen von Abfallbehältern werden vom Kreis über das mit der Abfallsammlung betraute Entsorgungsunternehmen erworben.

Durch die Bereitstellung von eigenen Abfallbehältern wird gewährleistet, dass kein flächendeckender Behältertausch bei den Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinden vorgenommen wird, sollte es zu einem Dienstleisterwechsel kommen.

5. Satzungsangelegenheiten, Rechtsangelegenheiten und Rechtsbehelfsverfahren

Der Kreis wird in enger Abstimmung mit den Gemeinden die Abfallentsorgungssatzungen erlassen. Der Kreis erlässt zudem die Gebührensatzungen. Die vorgenannten Satzungen werden vom Kreis erstmals zum 01.01.2025 (Inkrafttreten der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung) für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung im Gemeindegebiet erlassen; die Übertragung schließt diesbezüglich erforderlich werdende Vorarbeiten auf Seiten des Kreises im Jahre 2024 mit ein.

Der Kreis übernimmt ferner die Bearbeitung von Rechtsangelegenheiten und Rechtsbehelfen betreffend die übertragenden Aufgaben. Dies umfasst insbesondere die Überprüfung von Änderungen oder Neuerungen in den maßgeblichen Rechtsbereichen (Abfallrecht, Kommunalabgabenrecht etc.) und deren Umsetzung.

6. Duale Systeme

Darüber hinaus wird der Kreis die Abstimmung mit den Dualen Systemen vornehmen (Abstimmungsvereinbarung) sowie die dazugehörigen Abrechnungen des Verpackungsanteils aus der kommunalen PPK-Sammlung und der Nebenentgelte mit den Systembetreibern durchführen. Gemeindespezifische Besonderheiten bei den Systemfestlegungen (Sammelcontainer-Standorte für Altglas bzw. die Beibehaltung des in Niederkrüchten bisher vorgehaltenen Korbsystems für die Altglas-Sammlung, fahrtechnische Besonderheiten im Gemeindegebiet) werden im Vorfeld mit der Gemeinde abgestimmt.

7. Sonstiges

Erforderliche Meldungen, wie beispielsweise Mengenmeldungen an andere Behörden, erfolgen gleichermaßen durch den Kreis.

B) Ausgestaltung der übertragenen Abfallentsorgungsleistungen; hier: Ausschreibungsmodalitäten

Der Kreis wird in enger Abstimmung mit den Gemeinden die Ausschreibung der Entsorgungsdienstleistungen für die Zeit ab dem 01.01.2025 durchführen. Das Verfahren wird von einer erfahrenen Anwaltskanzlei begleitet.

Die Leistungen werden für jeweils sechs Jahre ausgeschrieben und vergeben, verbunden mit der einseitigen Option, den Vertrag zwei Mal um jeweils zwei Jahre zu verlängern.

Die Losaufteilung stellt sich wie folgt dar:

Los 1: Einsammeln und Transport von Restabfall, Bioabfall, Grünschnitt (inkl. Tannenbaumabfuhr) und PPK in den Gemeinden Niederkrüchten und Schwalmtal inklusive Neu- und Ersatzbeschaffungen von Abfallbehältern

Los 2: Einsammeln und Transport von Elektrogroßgeräten und Sperrmüll (getrennt nach Altholz und sonstigem Sperrmüll) in den Gemeinden Niederkrüchten und Schwalmtal

Los 3: Schadstoffmobil für die Gemeinden Niederkrüchten und Schwalmtal

Die Abfuhrrhythmen der Behälter werden beibehalten; gleiches gilt für die Abholung von Sperrmüll und Elektrogroßgeräten.

C) Ausgestaltung der übertragenen Abfallentsorgungsleistungen; hier: Abgestimmte Ausgestaltung der Einsammlung und Beförderung der von der Aufgabenübertragung erfassten Abfallarten

Abfallart	Niederkrüchten	Schwalmtal	Abgestimmte
Restabfall	60 80 120 2- wöchentlich 240	60 80 120 2- wöchentlich 240	Anpassungen/Änderungen In beiden Gemeinden auf Antrag 4-wöchentliche Leerung für Einzelpersonen bei 60 L Tonnen einführen
	1.100 wöchentlich oder 2-wöchentlich	1.100 wöchentlich, 2- wöchentlich oder 4- wöchentlich	Niederkrüchten: Zusätzlich 4- wöchentliche Abfuhr der 1.100 L Container
	70 Liter Sack	90 Liter Sack	Sack: 70 L in Schwalmtal, da praktikabler.
	Mindestvolumen: 40 L/ EGW (2-wö) kann reduziert werden auf Antrag	Mindestvolumen: 40 L/ EGW (2-wö) kann reduziert werden auf Antrag	15 L/Person/Woche Mindestvolumen
Bioabfall	120 2-wöchentlich 240 2-wöchentlich	120 2-wöchentlich 240 2-wöchentlich Braune Säcke für Übermengen	Schwalmtal: Braune Säcke werden durch Abgabemöglichkeit am Wertstoffhof ersetzt Niederkrüchten:
Bündelsammlung im Holsystem	Begrenzung auf 2m³ auch Laubsäcke (eigene) werden entleert 6 Termine	Begrenzung auf 3m³ Anmeldung erforderlich 15 Termine	Begrenzung auf 3m³ inkl. Laubsäcke beide Gemeinden: 10 Termine, Anmeldung abschaffen Schwalmtal: (eigene) Laubsäcke bei Bündel zulassen, die nach Entleerung zurückgelegt werden
stationäre Bündelsammlung	6x jährlich an zwei Standorten, 2m³	Keine stationäre Sammlung	Beide Gemeinden: Ersetzung der stationären Sammlung durch Wertstoffhöfe
Papier, Pappe, Karton (PPK)	240 4-wöchentlich 1.100 4-wöchentlich, auf Anforderung 2- wöchentlich	240 4-wöchentlich 1.100 4-wöchentlich	Schwalmtal: 2-wöchentliche Leerung für 1.100 L wird ermöglicht
Sperrmüll	etwa 4-wöchentlich kein Hinweis auf getrennte Altholz- Sammlung Altreifen zulässig	etwa 4-wöchentlich Altholz + sonstiger Sperrmüll wird separat eingesammelt	Niederkrüchten: Satzung hinsichtlich Getrenntsammlung Altholz aktualisieren und Altreifen ausschließen

Elektrogroßgeräte	etwa 4-wöchentlich	etwa 4-wöchentlich	Keine Änderung
Elektrokleingeräte	Mitnahme, wenn Großgeräte angemeldet wurden	Abgabe am Wertstoffhof	Abgabe im Einzelhandel oder am Wertstoffhof
	Zusätzliche Abgabestelle am Rathaus		Niederkrüchten: Annahmestelle am Rathaus abschaffen
Schadstoffe	2 mobile	2 mobile	Sammelturnus
	Sammelstationen	Sammelstationen	gemeindeübergreifend
	jeweils 4x jährlich pro	jeweils 4x jährlich pro	erhöhen auf 8x jährlich pro
	Standort	Standort	Standort

Entwurf/erstellt von: 08. März 2024

Az.: 31.01.01-VIE-GkG-38

Bearb.1: Frau Sablofski Raum: 299/05 Tel.: 2387

Bearb.2:

E-Mail: gaby.sablofski@brd.nrw.de Fax: 2671

Raum:

Tel.:

Haus:

Kopf: Cecilienallee

Kreis Viersen
 Der Landrat
 41747 Viersen

Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung der Gemeinde Niederkrüchten auf den Kreis Viersen

Ihr Bericht vom 26.02.2024

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung der Gemeinde Niederkrüchten auf den Kreis Viersen wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Hinweis:

Die Veröffentlichung der Vereinbarungen wie auch meine Genehmigung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf werde ich in Kürze veranlassen. Das Amtsblatt kann dann unter dem Link https://www.brd.nrw.de/services/amtsblatt/amtsblaetter-2024 aufgerufen werden.

Auf § 24 Absatz 3 Satz 2 GKG weise ich hin.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Gaby Sablofski)

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung der Gemeinde Schwalmtal auf den Kreis Viersen

Der Kreis Viersen, vertreten durch Herrn Landrat Dr. Andreas Coenen, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen,
- nachfolgend "Kreis" -

und die **Gemeinde Schwalmtal**, vertreten durch Herrn Bürgermeister Andreas Gisbertz, Markt 20, 41366 Schwalmtal,

- nachfolgend "Gemeinde" -

Kreis und Gemeinde nachfolgend auch einzeln die "Partei"
 und gemeinschaftlich die "Parteien"

schließen aufgrund des § 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 23 ff. GkG NRW sowie § 5 Absatz 7 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. 1988 S.250) in der zurzeit geltenden Fassung nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Sowohl der Kreis als auch die Gemeinde sind in ihrem jeweiligen Gebiet nach Maßgabe von § 5 LKrWG NRW öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBI. I S. 212) und des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBI. I S. 1739) jeweils in der jeweils geltenden Fassung. Insoweit obliegt der Gemeinde gemäß § 5 Absatz 6 Satz 1 LKrWG NRW die in ihrem Gebiet anfallenden und ihr zu überlassenden Abfälle einzusammeln und zu den vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen oder Umschlagstationen zu befördern, während der Kreis nach § 5 Absatz 1 LKrWG NRW für die Entsorgung dieser Abfälle im Übrigen zuständig ist.

Die Parteien arbeiten seit Jahren auf interkommunaler Ebene in verschiedenen Teilbereichen der Kreislaufwirtschaft vertrauensvoll und einvernehmlich zusammen. Die Parteien sind übereingekommen, diese kommunale Zusammenarbeit mit dem Ziel einer effizienten und wirtschaftlichen Aufgabenwahrnehmung auszubauen. Um die Durchführung der Entsorgungsaufgaben zu optimieren und dadurch Synergieeffekte zu erzielen, wird eine Bündelung von Entsorgungsleistungen durch die Bildung eines gemeindeübergreifenden Entsorgungsgebietes angestrebt, wobei der Kreis die zentrale Erfüllung der Entsorgungsaufgaben übernimmt.



Mit der vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung machen die Gemeinde und der Kreis von ihrem Organisationsrecht gemäß § 5 Absatz 7 LKrWG NRW Gebrauch, wonach sich u. a. Kreise und kreisangehörige Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Formen kommunaler Zusammenarbeit nach den Vorschriften des GkG NRW bedienen können.

Dies vorausgeschickt, schließen die Parteien folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung (nachfolgend "Vereinbarung") gemäß § 5 Absatz 7 LKrWG NRW in Verbindung mit § 23 Absatz 1 Alternative 1, Absatz 2 Satz 1 GkG NRW (Delegation):

§ 1 Aufgabenübertragung

- (1) Die Gemeinde überträgt die ihr nach § 20 KrWG und § 13 ElektroG in Verbindung mit § 5 Absatz 6 Satz 1 LKrWG NRW obliegende Aufgabe der Einsammlung der in ihrem Gebiet anfallenden und dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassenden Abfälle im Hol- und im Bringsystem sowie der Beförderung dieser Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Umschlagstationen des Kreises auf den Kreis, soweit in Absatz 8 nichts anderes bestimmt ist und soweit diese Aufgaben nicht bereits durch folgende zwischen den Parteien abgeschlossenen und geltenden Vereinbarungen auf den Kreis übertragen und geregelt wurden:
 - Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung von Entsorgungsaufgaben (Aufgabenübertragung) im Bereich Einsammeln und Befördern überlassungspflichtiger Abfälle für den Teilbereich Bringsystem/Wertstoffhof vom 29.01.2018,
 - Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben der Sammlung von Altkleidern und -schuhen sowie Heimtextilien aus privaten Haushaltungen über Alttextilcontainer auf dem Gebiet der Gemeinde sowie der Beförderung vom 14.12./19.12.2016,
 - Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Vorhaltung und des Betriebes von zentralen Sammel- und Abholstellen für Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne von § 3 Abs. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 11.08./19.12.2005.

Regelungen der vorgenannten öffentlichen-rechtlichen Vereinbarungen gehen Bestimmungen dieser Vereinbarung vor.

- (2) Die Aufgabenübertragung nach Absatz 1 umfasst auch das Recht des Kreises, für die von der Gemeinde übernommenen Aufgaben Gebühren zu erheben. Die entsprechende Satzungskompetenz zum Erlass von Regelungen zur Abfallentsorgung sowie zur Erhebung von Abfallgebühren geht ebenfalls auf den Kreis über (§ 25 Absatz 1 GkG NRW).
- (3) Die Gemeinde überträgt dem Kreis die Wahrnehmung der Abfallberatungspflicht auf ihrem Gebiet nach § 46 KrWG in Verbindung mit § 3 LKrWG NRW.
- (4) Die Gemeinde überträgt dem Kreis die Aufgabe der Abstimmung mit den Dualen Systemen nach § 22 Absatz 1 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz VerpackG) vom 5. Juli 2017 (BGBI. I S. 2234) in der jeweils geltenden Fassung.



- (5) Die Aufgabenübertragung nach Absatz 1 bis 4 umfasst auch sämtliche damit zusammenhängende Verwaltungstätigkeiten. Der konkrete Umfang und die nähere Ausgestaltung der übertragenen Abfallentsorgungsleistungen werden in dem dieser Vereinbarung als **Anlage 1** beigefügten Eckpunktepapier vom 18.08.2023 geregelt.
- (6) Der Kreis übernimmt die Aufgaben nach Absatz 1 bis 5 in seine Zuständigkeit. Das Recht und die Pflicht der Erfüllung dieser Aufgaben gehen damit auf den Kreis über.
- (7) Der Kreis verpflichtet sich zur rechtmäßigen und wirtschaftlichen Erfüllung der ihm von der Gemeinde übertragenen Aufgaben nach Absatz 1 bis 5 und stellt das hierfür erforderliche Personal sowie die notwendige Infrastruktur zur Verfügung.
- (8) Die gesetzliche Zuständigkeit der Gemeinde für folgende Aufgaben werden durch diese Vereinbarung nicht berührt; diese Aufgaben werden weiterhin von der Gemeinde für ihr Gebiet wahrgenommen:
 - Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben nach § 5 Absatz 2
 Spiegelstrich 4 LKrWG NRW,
 - Einsammeln von illegalen Abfallablagerungen nach § 5 Absatz 6 Satz 2 LKrWG NRW,
 - Einsammeln von Kraftfahrzeugen oder Anhängern ohne gültige amtliche Kennzeichen nach § 20 Absatz 4 KrWG.

§ 2 Rechte und Pflichten der Parteien

- (1) Die Gemeinde verpflichtet sich, dem Kreis auf Anfrage alle zur Gebührenerhebung erforderlichen Daten rechtzeitig zur Verfügung zu stellen und in elektronischer Form zu übermitteln (zum Beispiel Einwohner- und Grundstücksdaten im Gemeindegebiet).
- (2)Soweit sich nach Abrechnung des Kalkulationszeitraums für das Haushaltsjahr 2024 für die gemeindlichen Abfallgebühren eine Kostenüberdeckung ergibt, wird diese von der Gemeinde auf den Kreis übertragen und im Gebührenhaushalt des Kreises für die Abfallentsorgung der Gemeinde vereinnahmt sowie gemäß den Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712) in der jeweils geltenden Fassung ausgeglichen. Für den Fall einer gebührenrechtlich anzusetzenden Kostenunterdeckung gilt Satz 1 entsprechend. Etwaige Rückstellungen Kostenüberdeckungen aus Vorjahren werden gleichermaßen auf den Kreis übertragen und im Gebührenhaushalt des Kreises für die Abfallentsorgung der Gemeinde vereinnahmt sowie nach Maßgabe der Vorschriften des KAG aufgelöst. Der Kreis stellt dabei sicher, dass die Beträge nach Satz 1 und 2 nur gegenüber den Abfallgebührenzahlern der Gemeinde angerechnet werden. Die Gemeinde stellt den Zahlungsfluss nach Satz 1 und 3 an den Kreis bis zum 30.06.2025 sicher.
- (3) Für die Kalkulation der Abfallgebühren durch den Kreis übermittelt die Gemeinde dem Kreis bis zum 30.06. eines jeden Kalenderjahres, beginnend mit dem 30.06.2024, die Höhe der



voraussichtlichen Kosten für die Wahrnehmung der der Gemeinde obliegenden Aufgaben nach § 1 Absatz 8 im kommenden Kalenderjahr.

Die Gemeinde stellt dem Kreis zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12.eines jeden Kalenderjahres, beginnend mit dem 31.03.2025, die Kosten, die ihr aus der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 Absatz 8 in den vorangegangenen drei Monaten tatsächlich entstanden sind, in Rechnung. Die Zahlung ist spätestens 30 Kalendertage nach Rechnungsstellung fällig.

- (4) Die Parteien sind sich darüber einig, dass mit Inkrafttreten der Vereinbarung das Eigentum an den zu diesem Zeitpunkt im Eigentum der Gemeinde befindlichen Abfallbehältern unentgeltlich auf den Kreis übergehen soll. Hierfür tritt die Gemeinde den Anspruch auf Herausgabe der im Entsorgungsgebiet der Gemeinde am 01.01.2025 vorhandenen Abfallbehälter mit Inkrafttreten der Vereinbarung unentgeltlich an den Kreis ab. Etwaige vorgehaltene Ersatzbehälter (Reservebehälter, d. h. neue Behälter wie auch zwischengelagerte vollfunktionsfähige gebrauchte Behälter, die zuvor bereits im Entsorgungsgebiet genutzt wurden) werden dem Kreis von der Gemeinde zwecks Übereignung mit Inkrafttreten der Vereinbarung unentgeltlich übergeben.
- (5) Die Gemeinde ist auf Anfrage berechtigt, die im Rahmen der Aufgabenübertragung nach § 1 beim Kreis geführten Unterlagen und vorgehaltenen Daten einzusehen.
- (6) Unbeschadet von Absatz 5 kann auf Antrag der Gemeinde ein Beirat mit beratender Funktion gebildet werden.

§ 3 Kostenerstattung

- (1) Für die dem Kreis aufgrund der Aufgabenwahrnehmung nach § 1 entstehenden Kosten wird eine Erstattung nach Maßgabe von Absatz 3 und 4 auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Gebührenkalkulation aktuellen KGSt-Materialie "Kosten eines Arbeitsplatzes" vereinbart. Der sich auf dieser Grundlage für ein Kalenderjahr insgesamt ergebende Erstattungsbetrag fließt als Kostenposition in die Gebührenkalkulation für die Abfallentsorgung der Gemeinde des entsprechenden Kalenderjahres mit ein; § 2 Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.
- (2) Soweit die Leistungen nach § 1 künftig der Umsatzsteuerpflicht unterliegen sollten, erhöht sich der hierfür vereinbarte Erstattungsbetrag ab diesem Zeitpunkt um die gesetzliche Umsatzsteuer.
- (3) Personalkosten werden wie folgt pauschal entsprechend der Stellenanteile und Entgeltgruppen ermittelt:
 - Mitarbeiterstelle EG 8 TVöD-V (0,10 VZÄ)
 - Mitarbeiterstelle EG 9b TVöD-V (0,20 VZÄ)
 - Sachbearbeiterstelle EG 11 TVöD-V (0,15 VZÄ)
 - Sachbearbeiterstelle EG 12 TVöD-V (0,15 VZÄ)
 - Leitungsstelle EG 14 TVöD-V (0,03 VZÄ)



Eine Anpassung des Stellenanteils und der Entgeltgruppen an sich weiterentwickelnde Gegebenheiten und rechtliche Erfordernisse bleibt vorbehalten und erfolgt bei Bedarf im Benehmen mit der Gemeinde.

(4) Sachkosten werden pauschal entsprechend der Stellenanteile des zur Aufgabenerledigung eingesetzten Personals ermittelt. Die Sachkosten beinhalten Raum-, Geschäfts-, Telekommunikations- und IT-Kosten.

§ 4 Laufzeit, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Vereinbarung und ihrer Genehmigung im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde (§ 24 Absatz 3 und 4 GkG NRW) in Kraft, frühestens am 01.01.2025, und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die Vereinbarung kann von jeder Partei erstmalig mit einer Frist von 24 Monaten zum 31. Dezember 2034 gekündigt werden. Danach verlängert sich die Vereinbarung jeweils um zehn weitere Jahre, wenn sie nicht 24 Monate vor Ablauf der Vereinbarungslaufzeit von einer der Parteien gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (4) Die Kündigung der Vereinbarung ist von der kündigenden Partei der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Wirksamkeit der Kündigung richtet sich nach § 24 Abs. 5 GkG NRW.
- (5) Mit Beendigung der Vereinbarung verpflichtet sich die Gemeinde, die zu diesem Zeitpunkt im Eigentum des Kreises befindlichen Abfallbehältern für das Entsorgungsgebiet der Gemeinde zum Restbuchwert zurückzuerwerben.
- (6) Mit Beendigung der Vereinbarung gilt § 2 Absatz 2 in Bezug auf die Rückführung von einer etwaigen Kostenüberdeckung oder -unterdeckung zum Zeitpunkt des Vereinbarungsendes sowie von etwaigen Rückstellungen für Kostenüberdeckungen aus Vorjahren in den gemeindlichen Gebührenhaushalt für die Abfallentsorgung entsprechend.
- (7) Soweit Verträge zwischen dem Kreis und Entsorgungsdienstleistern betreffend die Aufgaben nach § 1 Absatz 1 bis 5 aufgrund von einzuhaltenden Kündigungsfristen über den Endzeitpunkt dieser Vereinbarung hinaus fortgelten, verpflichtet sich die Gemeinde mit Beendigung der Vereinbarung die dem Kreis für die Aufgaben nach Absatz 1 bis 4 auf Grundlage dieser Verträge tatsächlich entstehenden Kosten zu erstatten. Der Kreis verpflichtet sich, die Verträge nach Satz 1 zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu kündigen.

§ 5 Schlussbestimmungen

(1) Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung sind nicht getroffen worden.



- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- (3) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftige Bestimmung, die Bestandteil der Vereinbarung geworden ist, ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt das die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, zusammenzuwirken, um anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Parteien rechtlich und wirtschaftlich gewollt haben und vereinbart hätten, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit gekannt hätten. Entsprechendes gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.

Viersen, den 70, 12.2023

Dr. Andreas Coenen

Kreis Viersen

Der Landrat

Rainer Röder

Kreis Viersen

Der Landrat

Abfallbetrieb des Kreises Viersen - ABV -

Erster Betriebsleiter

Schwalmtal, den 14. 2.2023/

Andreas Gisbertz

Gemeinde Schwalmtal

Der Bürgermeister

zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung der Gemeinde Schwalmtal auf den Kreis Viersen (§ 1 Absatz 5)

Eckpunktepapier (Stand 18.08.2023)

Gemäß dem gemeinsamen Beschluss der Gemeinden Niederkrüchten und Schwalmtal (nachfolgend "Gemeinden") sowie des Kreises Viersen (nachfolgend "Kreis") wird in Bezug auf die Übertragung von Entsorgungsaufgaben im Bereich der Einsammlung und der Beförderung von in den Gemeindegebieten anfallenden und zu überlassenden Abfälle folgendes Eckpunktepapier vereinbart:

A) Konkreter Umfang der übertragenen Abfallentsorgungsleistungen

1. Vertragsmanagement

Hierzu gehört die Vorbereitung und Durchführung der Ausschreibung sowie die Vergabe der Entsorgungsdienstleistungen im Bereich der Einsammlung (Hol- und/oder Bringsystem) und der Beförderung in den jeweiligen Gemeindegebieten. Um Synergieeffekte nutzen zu können, werden beide Gemeinden als ein gemeinsames Entsorgungsgebiet ausgeschrieben. Die Abfuhrsysteme in den beiden Gemeinden sind nahezu identisch, wodurch die gemeinsame Ausschreibung möglich wird. Die Ausschreibungsmodalitäten sind unter Buchstabe B festgehalten. Die abgestimmte Ausgestaltung der Art und Weise der Einsammlung und Beförderung der von der Aufgabenübertragung erfassten Abfallarten ergibt sich aus der Tabelle unter Buchstabe C.

Die Beauftragung der Entsorgungsunternehmen erfolgt durch den Kreis. Dieser ist somit dafür verantwortlich, dass die Leistungen durch die Dienstleister vertragskonform erbracht werden und hat diese zu überwachen.

Für die erstmalige Erstellung der Vergabeunterlagen übermitteln die Gemeinden dem Kreis Kopien der Vergabeunterlagen der diesbezüglich jeweils zuletzt durchgeführten Vergabeverfahren einschließlich etwaiger in diesem Kontext eingegangener Bieterfragen und Rügen sowie des bezuschlagten Angebotes in schriftlicher oder elektronischer Form. Die Gemeinden übermitteln dem Kreis zudem alle für die Erstellung der Vergabeunterlagen notwendigen aktuellen Daten.

2. Öffentlichkeitsarbeit, Abfallberatung

Der Kreis übernimmt die Öffentlichkeitsarbeit inklusive Abfallberatung. Hierzu gehört auch die kontinuierliche Ausweitung der Digitalisierung mit einwohnerfreundlichen Serviceangeboten etc.

Zum Stichtag 01.01.2025 – gleichzeitig auch Beginn des vom Kreis neu abzuschließenden Entsorgungsvertrags – übernimmt der Kreis zudem das Beschwerdemanagement für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinden. Hierzu gehören insbesondere Reklamationen über nicht geleerte Tonnen, nicht abgeholter Sperrmüll etc. Anmeldungen für Elektrogroßgeräte und Sperrmüll sollen weiterhin in der Zuständigkeit des Entsorgungsdienstleisters verbleiben.



Die Erstellung der jährlichen Abfallkalender, beginnend mit dem für das Jahr 2025, wird ebenfalls vom Kreis übernommen. Die schließt die Vorarbeiten für den Abfallkalender 2025 vor Wirksamwerden der Aufgabenübertragung bereits im Jahre 2024 mit ein.

3. Abfallgebühren, Anschluss- und Benutzungszwang

Die Gebührenkalkulationen zur Abfallentsorgung, die Erstellung und Versendung von Abfallgebührenbescheiden, die Vereinnahmung von Abfallgebühren sowie die Durchführung von Mahn- und Vollstreckungsmaßnahmen werden vom Kreis übernommen. Die beim Kreis hierfür notwendige EDV-Umstellung befindet sich derzeit in Vorbereitung und wird im Laufe des Jahres 2024 erfolgen. Die Aufgabenübertragung auf den Kreis umfasst auch die Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs sowie die Vornahme von Festlegungen nach § 7 Absatz 2 der Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 (BGBI. I S. 896) in der jeweils geltenden Fassung zur Nutzung von Pflicht-Restabfallbehältern.

Die Gemeinden verfügen derzeit noch jeweils über Sonderposten für Überdeckungen aus den vergangenen Jahren. Diese sind innerhalb von vier Jahren in den Gebührenhaushalt zurück zu führen.

Die bisher noch angewandten Einwohnergleichwerte als Bemessungsgrundlage sollen zum 01.01.2025 durch eine gefäßvolumenbezogene Veranlagung ersetzt werden. Dadurch wird der Verwaltungsaufwand gesenkt und insbesondere die Koordination zwischen den Gemeinden und dem Kreis vereinfacht. Anschlussberechtigte behalten auch bei einer Änderung der Personenzahl im Haushalt ihr Gefäß, solange das Mindestvolumen von 15 Liter je Einwohner und Woche gewahrt ist. Nur auf Anforderung (und einer damit einhergehenden Überprüfung, dass das Mindestvolumen eingehalten wird) wird die Gefäßgröße geändert. Die Aufnahme einer Regelung zur Reduzierung des Mindestvolumens auf Antrag und deren Rahmenbedingungen werden im Benehmen mit den Gemeinden festgelegt.

4. Behältermanagement, Änderungsdienst

Der Kreis übernimmt das Behältermanagement inklusive Änderungsdienst.

Durch Nutzung der den Gemeinden vertraglich jeweils eingeräumten Übernahmeoption übernehmen die Gemeinden mit Ablauf des 31.12.2024 (Ende des Vertrags zwischen der Gemeinde und dem Entsorgungsdienstleister) die im Entsorgungsgebiet der jeweiligen Gemeinde bei Vertragsende vorhandenen Behälter, einschließlich eventuell vorgehaltener Ersatzbehälter (Reservebehälter, d. h. neue Behälter wie auch zwischengelagerte vollfunktionsfähige gebrauchte Behälter, die zuvor bereits im Entsorgungsgebiet genutzt wurden) kostenlos in ihr Eigentum. Die Gemeinden und der Kreis sind sich darüber einig, dass diese vorgenannten Abfallbehälter zum 01.01.2025 unentgeltlich auf den Kreis übergehen sollen.

Ab dem 01.01.2025 erforderlich werdende Neu- oder Ersatzbeschaffungen von Abfallbehältern werden vom Kreis über das mit der Abfallsammlung betraute Entsorgungsunternehmen erworben.

Durch die Bereitstellung von eigenen Abfallbehältern wird gewährleistet, dass kein flächendeckender Behältertausch bei den Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinden vorgenommen wird, sollte es zu einem Dienstleisterwechsel kommen.



5. Satzungsangelegenheiten, Rechtsangelegenheiten und Rechtsbehelfsverfahren

Der Kreis wird in enger Abstimmung mit den Gemeinden die Abfallentsorgungssatzungen erlassen. Der Kreis erlässt zudem die Gebührensatzungen. Die vorgenannten Satzungen werden vom Kreis erstmals zum 01.01.2025 (Inkrafttreten der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung) für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung im Gemeindegebiet erlassen; die Übertragung schließt diesbezüglich erforderlich werdende Vorarbeiten auf Seiten des Kreises im Jahre 2024 mit ein.

Der Kreis übernimmt ferner die Bearbeitung von Rechtsangelegenheiten und Rechtsbehelfen betreffend die übertragenden Aufgaben. Dies umfasst insbesondere die Überprüfung von Änderungen oder Neuerungen in den maßgeblichen Rechtsbereichen (Abfallrecht, Kommunalabgabenrecht etc.) und deren Umsetzung.

6. Duale Systeme

Darüber hinaus wird der Kreis die Abstimmung mit den Dualen Systemen vornehmen (Abstimmungsvereinbarung) sowie die dazugehörigen Abrechnungen des Verpackungsanteils aus der kommunalen PPK-Sammlung und der Nebenentgelte mit den Systembetreibern durchführen. Gemeindespezifische Besonderheiten bei den Systemfestlegungen (Sammelcontainer-Standorte für Altglas bzw. die Beibehaltung des in Niederkrüchten bisher vorgehaltenen Korbsystems für die Altglas-Sammlung, fahrtechnische Besonderheiten im Gemeindegebiet) werden im Vorfeld mit der Gemeinde abgestimmt.

7. Sonstiges

Erforderliche Meldungen, wie beispielsweise Mengenmeldungen an andere Behörden, erfolgen gleichermaßen durch den Kreis.

B) Ausgestaltung der übertragenen Abfallentsorgungsleistungen; hier: Ausschreibungsmodalitäten

Der Kreis wird in enger Abstimmung mit den Gemeinden die Ausschreibung der Entsorgungsdienstleistungen für die Zeit ab dem 01.01.2025 durchführen. Das Verfahren wird von einer erfahrenen Anwaltskanzlei begleitet.

Die Leistungen werden für jeweils sechs Jahre ausgeschrieben und vergeben, verbunden mit der einseitigen Option, den Vertrag zwei Mal um jeweils zwei Jahre zu verlängern.

Die Losaufteilung stellt sich wie folgt dar:

Los 1: Einsammeln und Transport von Restabfall, Bioabfall, Grünschnitt (inkl. Tannenbaumabfuhr) und PPK in den Gemeinden Niederkrüchten und Schwalmtal inklusive Neu- und Ersatzbeschaffungen von Abfallbehältern

Los 2: Einsammeln und Transport von Elektrogroßgeräten und Sperrmüll (getrennt nach Altholz und sonstigem Sperrmüll) in den Gemeinden Niederkrüchten und Schwalmtal

Los 3: Schadstoffmobil für die Gemeinden Niederkrüchten und Schwalmtal

Die Abfuhrrhythmen der Behälter werden beibehalten, gleiches gilt für die Abholung von Sperrmüll und Elektrogroßgeräten.



C) Ausgestaltung der übertragenen Abfallentsorgungsleistungen; hier: abgestimmte Ausgestaltung der Einsammlung und Beförderung der von der Aufgabenübertragung erfassten Abfallarten

Abfallart	Niederkrüchten	Schwalmtal	Abgestimmte
			Anpassungen/Änderungen
Restabfall	60 80 120 2- wöchentlich 240	60 80 120 2- wöchentlich 240	In beiden Gemeinden auf Antrag 4-wöchentliche Leerung für Einzelpersonen bei 60 L Tonnen einführen
	1.100 wöchentlich oder 2-wöchentlich	1.100 wöchentlich, 2- wöchentlich oder 4- wöchentlich	Niederkrüchten: Zusätzlich 4- wöchentliche Abfuhr der 1.100 L Container
*	70 Liter Sack	90 Liter Sack	Sack: 70 L in Schwalmtal, da praktikabler.
	Mindestvolumen: 40 L/ EGW (2-wö) kann reduziert werden auf Antrag	Mindestvolumen: 40 L/ EGW (2-wö) kann reduziert werden auf Antrag	15 L/Person/Woche Mindestvolumen
Bioabfall	120 2-wöchentlich 240 2-wöchentlich	120 2-wöchentlich 240 2-wöchentlich Braune Säcke für Übermengen	Schwalmtal: Braune Säcke werden durch Abgabemöglichkeit am Wertstoffhof ersetzt Niederkrüchten:
Bündelsammlung im Holsystem	Begrenzung auf 2m³ auch Laubsäcke (eigene) werden entleert 6 Termine	Begrenzung auf 3m³ Anmeldung erforderlich 15 Termine	Begrenzung auf 3m³, inkl. Laubsäcke beide Gemeinden: 10 Termine, Anmeldung abschaffen Schwalmtal: (eigene) Laubsäcke bei Bündel zulassen, die nach Entleerung zurückgelegt werden
stationäre Bündelsammlung	6x jährlich an zwei Standorten, 2m³	Keine stationäre Sammlung	Beide Gemeinden: Ersetzung der stationären Sammlung durch Wertstoffhöfe
Papier, Pappe, Karton (PPK)	240 4-wöchentlich 1.100 4-wöchentlich, auf Anforderung 2- wöchentlich	240 4-wöchentlich 1.100 4-wöchentlich	Schwalmtal: 2-wöchentliche Leerung für 1.100 L wird ermöglicht
Sperrmüll	etwa 4-wöchentlich kein Hinweis auf getrennte Altholz- Sammlung laut Satzung Altreifen zulässig	etwa 4-wöchentlich Altholz + sonstiger Sperrmüll wird separat eingesammelt	Niederkrüchten: Satzung hinsichtlich Getrenntsammlung Altholz aktualisieren und Altreifen ausschließen.

Elektrogroßgeräte	etwa 4-wöchentlich	etwa 4-wöchentlich	Keine Änderung
Elektrokleingeräte	Mitnahme, wenn Großgeräte angemeldet wurden	Abgabe am Wertstoffhof	Abgabe im Einzelhandel oder am Wertstoffhof
4	Zusätzliche Abgabestelle am Rathaus		Niederkrüchten: Annahmestelle am Rathaus abschaffen
Schadstoffe	2 mobile Sammelstationen jeweils 4x jährlich pro Standort	2 mobile Sammelstationen jeweils 4x jährlich pro Standort	Sammelturnus gemeindeübergreifend erhöhen auf 8x jährlich pro Standort

zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung der Gemeinde Schwalmtal auf den Kreis Viersen (§ 1 Absatz 5)

Eckpunktepapier (Stand 18.08.2023)

Gemäß dem gemeinsamen Beschluss der Gemeinden Niederkrüchten und Schwalmtal (nachfolgend "Gemeinden") sowie des Kreises Viersen (nachfolgend "Kreis") wird in Bezug auf die Übertragung von Entsorgungsaufgaben im Bereich der Einsammlung und der Beförderung von in den Gemeindegebieten anfallenden und zu überlassenden Abfälle folgendes Eckpunktepapier vereinbart:

A) Konkreter Umfang der übertragenen Abfallentsorgungsleistungen

1. Vertragsmanagement

Hierzu gehört die Vorbereitung und Durchführung der Ausschreibung sowie die Vergabe der Entsorgungsdienstleistungen im Bereich der Einsammlung (Hol- und/oder Bringsystem) und der Beförderung in den jeweiligen Gemeindegebieten. Um Synergieeffekte nutzen zu können, werden beide Gemeinden als ein gemeinsames Entsorgungsgebiet ausgeschrieben. Die Abfuhrsysteme in den beiden Gemeinden sind nahezu identisch, wodurch die gemeinsame Ausschreibung möglich wird. Die Ausschreibungsmodalitäten sind unter Buchstabe B festgehalten. Die abgestimmte Ausgestaltung der Art und Weise der Einsammlung und Beförderung der von der Aufgabenübertragung erfassten Abfallarten ergibt sich aus der Tabelle unter Buchstabe C.

Die Beauftragung der Entsorgungsunternehmen erfolgt durch den Kreis. Dieser ist somit dafür verantwortlich, dass die Leistungen durch die Dienstleister vertragskonform erbracht werden und hat diese zu überwachen.

Für die erstmalige Erstellung der Vergabeunterlagen übermitteln die Gemeinden dem Kreis Kopien der Vergabeunterlagen der diesbezüglich jeweils zuletzt durchgeführten Vergabeverfahren einschließlich etwaiger in diesem Kontext eingegangener Bieterfragen und Rügen sowie des bezuschlagten Angebotes in schriftlicher oder elektronischer Form. Die Gemeinden übermitteln dem Kreis zudem alle für die Erstellung der Vergabeunterlagen notwendigen aktuellen Daten.

2. Öffentlichkeitsarbeit, Abfallberatung

Der Kreis übernimmt die Öffentlichkeitsarbeit inklusive Abfallberatung. Hierzu gehört auch die kontinuierliche Ausweitung der Digitalisierung mit einwohnerfreundlichen Serviceangeboten etc.

Zum Stichtag 01.01.2025 – gleichzeitig auch Beginn des vom Kreis neu abzuschließenden Entsorgungsvertrags – übernimmt der Kreis zudem das Beschwerdemanagement für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinden. Hierzu gehören insbesondere Reklamationen über nicht geleerte Tonnen, nicht abgeholter Sperrmüll etc. Anmeldungen für Elektrogroßgeräte und Sperrmüll sollen weiterhin in der Zuständigkeit des Entsorgungsdienstleisters verbleiben.

Die Erstellung der jährlichen Abfallkalender, beginnend mit dem für das Jahr 2025, wird ebenfalls vom Kreis übernommen. Die schließt die Vorarbeiten für den Abfallkalender 2025 vor Wirksamwerden der Aufgabenübertragung bereits im Jahre 2024 mit ein.

3. Abfallgebühren, Anschluss- und Benutzungszwang

Die Gebührenkalkulationen zur Abfallentsorgung, die Erstellung und Versendung von Abfallgebührenbescheiden, die Vereinnahmung von Abfallgebühren sowie die Durchführung von Mahn- und Vollstreckungsmaßnahmen werden vom Kreis übernommen. Die beim Kreis hierfür notwendige EDV-Umstellung befindet sich derzeit in Vorbereitung und wird im Laufe des Jahres 2024 erfolgen. Die Aufgabenübertragung auf den Kreis umfasst auch die Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs sowie die Vornahme von Festlegungen nach § 7 Absatz 2 der Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896) in der jeweils geltenden Fassung zur Nutzung von Pflicht-Restabfallbehältern.

Die Gemeinden verfügen derzeit noch jeweils über Sonderposten für Überdeckungen aus den vergangenen Jahren. Diese sind innerhalb von vier Jahren in den Gebührenhaushalt zurück zu führen.

Die bisher noch angewandten Einwohnergleichwerte als Bemessungsgrundlage sollen zum 01.01.2025 durch eine gefäßvolumenbezogene Veranlagung ersetzt werden. Dadurch wird der Verwaltungsaufwand gesenkt und insbesondere die Koordination zwischen den Gemeinden und dem Kreis vereinfacht. Anschlussberechtigte behalten auch bei einer Änderung der Personenzahl im Haushalt ihr Gefäß, solange das Mindestvolumen von 15 Liter je Einwohner und Woche gewahrt ist. Nur auf Anforderung (und einer damit einhergehenden Überprüfung, dass das Mindestvolumen eingehalten wird) wird die Gefäßgröße geändert. Die Aufnahme einer Regelung zur Reduzierung des Mindestvolumens auf Antrag und deren Rahmenbedingungen werden im Benehmen mit den Gemeinden festgelegt.

4. Behältermanagement, Änderungsdienst

Der Kreis übernimmt das Behältermanagement inklusive Änderungsdienst.

Durch Nutzung der den Gemeinden vertraglich jeweils eingeräumten Übernahmeoption übernehmen die Gemeinden mit Ablauf des 31.12.2024 (Ende des Vertrags zwischen der Gemeinde und dem Entsorgungsdienstleister) die im Entsorgungsgebiet der jeweiligen Gemeinde bei Vertragsende vorhandenen Behälter, einschließlich eventuell vorgehaltener Ersatzbehälter (Reservebehälter, d. h. neue Behälter wie auch zwischengelagerte vollfunktionsfähige gebrauchte Behälter, die zuvor bereits im Entsorgungsgebiet genutzt wurden) kostenlos in ihr Eigentum. Die Gemeinden und der Kreis sind sich darüber einig, dass diese vorgenannten Abfallbehälter zum 01.01.2025 unentgeltlich auf den Kreis übergehen sollen.

Ab dem 01.01.2025 erforderlich werdende Neu- oder Ersatzbeschaffungen von Abfallbehältern werden vom Kreis über das mit der Abfallsammlung betraute Entsorgungsunternehmen erworben.

Durch die Bereitstellung von eigenen Abfallbehältern wird gewährleistet, dass kein flächendeckender Behältertausch bei den Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinden vorgenommen wird, sollte es zu einem Dienstleisterwechsel kommen.

5. Satzungsangelegenheiten, Rechtsangelegenheiten und Rechtsbehelfsverfahren

Der Kreis wird in enger Abstimmung mit den Gemeinden die Abfallentsorgungssatzungen erlassen. Der Kreis erlässt zudem die Gebührensatzungen. Die vorgenannten Satzungen werden vom Kreis erstmals zum 01.01.2025 (Inkrafttreten der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung) für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung im Gemeindegebiet erlassen; die Übertragung schließt diesbezüglich erforderlich werdende Vorarbeiten auf Seiten des Kreises im Jahre 2024 mit ein.

Der Kreis übernimmt ferner die Bearbeitung von Rechtsangelegenheiten und Rechtsbehelfen betreffend die übertragenden Aufgaben. Dies umfasst insbesondere die Überprüfung von Änderungen oder Neuerungen in den maßgeblichen Rechtsbereichen (Abfallrecht, Kommunalabgabenrecht etc.) und deren Umsetzung.

6. Duale Systeme

Darüber hinaus wird der Kreis die Abstimmung mit den Dualen Systemen vornehmen (Abstimmungsvereinbarung) sowie die dazugehörigen Abrechnungen des Verpackungsanteils aus der kommunalen PPK-Sammlung und der Nebenentgelte mit den Systembetreibern durchführen. Gemeindespezifische Besonderheiten bei den Systemfestlegungen (Sammelcontainer-Standorte für Altglas bzw. die Beibehaltung des in Niederkrüchten bisher vorgehaltenen Korbsystems für die Altglas-Sammlung, fahrtechnische Besonderheiten im Gemeindegebiet) werden im Vorfeld mit der Gemeinde abgestimmt.

7. Sonstiges

Erforderliche Meldungen, wie beispielsweise Mengenmeldungen an andere Behörden, erfolgen gleichermaßen durch den Kreis.

B) Ausgestaltung der übertragenen Abfallentsorgungsleistungen; hier: Ausschreibungsmodalitäten

Der Kreis wird in enger Abstimmung mit den Gemeinden die Ausschreibung der Entsorgungsdienstleistungen für die Zeit ab dem 01.01.2025 durchführen. Das Verfahren wird von einer erfahrenen Anwaltskanzlei begleitet.

Die Leistungen werden für jeweils sechs Jahre ausgeschrieben und vergeben, verbunden mit der einseitigen Option, den Vertrag zwei Mal um jeweils zwei Jahre zu verlängern.

Die Losaufteilung stellt sich wie folgt dar:

Los 1: Einsammeln und Transport von Restabfall, Bioabfall, Grünschnitt (inkl. Tannenbaumabfuhr) und PPK in den Gemeinden Niederkrüchten und Schwalmtal inklusive Neu- und Ersatzbeschaffungen von Abfallbehältern

Los 2: Einsammeln und Transport von Elektrogroßgeräten und Sperrmüll (getrennt nach Altholz und sonstigem Sperrmüll) in den Gemeinden Niederkrüchten und Schwalmtal

Los 3: Schadstoffmobil für die Gemeinden Niederkrüchten und Schwalmtal

Die Abfuhrrhythmen der Behälter werden beibehalten, gleiches gilt für die Abholung von Sperrmüll und Elektrogroßgeräten.

C) Ausgestaltung der übertragenen Abfallentsorgungsleistungen; hier: abgestimmte Ausgestaltung der Einsammlung und Beförderung der von der Aufgabenübertragung erfassten Abfallarten

Abfallart	Niederkrüchten	Schwalmtal	Abgestimmte Anpassungen/Änderungen
Restabfall	60 80 120 2- wöchentlich 240	60 80 120 2- wöchentlich 240	In beiden Gemeinden auf Antrag 4-wöchentliche Leerung für Einzelpersonen bei 60 L Tonnen einführen
	1.100 wöchentlich oder 2-wöchentlich	1.100 wöchentlich, 2- wöchentlich oder 4- wöchentlich	Niederkrüchten: Zusätzlich 4- wöchentliche Abfuhr der 1.100 L Container
	70 Liter Sack	90 Liter Sack	Sack: 70 L in Schwalmtal, da praktikabler.
	Mindestvolumen: 40 L/ EGW (2-wö) kann reduziert werden auf Antrag	Mindestvolumen: 40 L/ EGW (2-wö) kann reduziert werden auf Antrag	15 L/Person/Woche Mindestvolumen
Bioabfall	120 2-wöchentlich 240 2-wöchentlich	120 2-wöchentlich 240 2-wöchentlich Braune Säcke für Übermengen	Schwalmtal: Braune Säcke werden durch Abgabemöglichkeit am Wertstoffhof ersetzt Niederkrüchten:
Bündelsammlung im Holsystem	Begrenzung auf 2m³ auch Laubsäcke (eigene) werden entleert 6 Termine	Begrenzung auf 3m³ Anmeldung erforderlich 15 Termine	Begrenzung auf 3m³, inkl. Laubsäcke beide Gemeinden: 10 Termine, Anmeldung abschaffen Schwalmtal: (eigene) Laubsäcke bei Bündel zulassen, die nach Entleerung zurückgelegt werden
stationäre Bündelsammlung	6x jährlich an zwei Standorten, 2m³	Keine stationäre Sammlung	Beide Gemeinden: Ersetzung der stationären Sammlung durch Wertstoffhöfe
Papier, Pappe, Karton (PPK)	240 4-wöchentlich 1.100 4-wöchentlich, auf Anforderung 2- wöchentlich	240 4-wöchentlich 1.100 4-wöchentlich	Schwalmtal: 2-wöchentliche Leerung für 1.100 L wird ermöglicht
Sperrmüll	etwa 4-wöchentlich kein Hinweis auf getrennte Altholz- Sammlung laut Satzung Altreifen zulässig	etwa 4-wöchentlich Altholz + sonstiger Sperrmüll wird separat eingesammelt	Niederkrüchten: Satzung hinsichtlich Getrenntsammlung Altholz aktualisieren und Altreifen ausschließen.

Elektrogroßgeräte	etwa 4-wöchentlich	etwa 4-wöchentlich	Keine Änderung
Elektrokleingeräte	Mitnahme, wenn Großgeräte angemeldet wurden	Abgabe am Wertstoffhof	Abgabe im Einzelhandel oder am Wertstoffhof
	Zusätzliche Abgabestelle am Rathaus		Niederkrüchten: Annahmestelle am Rathaus abschaffen
Schadstoffe	2 mobile	2 mobile	Sammelturnus
	Sammelstationen	Sammelstationen	gemeindeübergreifend
	jeweils 4x jährlich pro	jeweils 4x jährlich pro	erhöhen auf 8x jährlich pro
	Standort	Standort	Standort

Entwurf/erstellt von: 08. März 2024

Az.: 31.01.01-VIE-GkG-38

Bearb.1: Frau Sablofski Raum: 299/05 Tel.: 2387

Bearb.2:

E-Mail: gaby.sablofski@brd.nrw.de Fax: 2671

Raum:

Tel.:

Haus:

Kopf: Cecilienallee

Kreis Viersen
 Der Landrat
 41747 Viersen

Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung der Gemeinde Schwalmtal auf den Kreis Viersen

Ihr Bericht vom 26.02.2024

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung der Gemeinde Schwalmtal auf den Kreis Viersen wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Hinweis:

Die Veröffentlichung der Vereinbarungen wie auch meine Genehmigung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf werde ich in Kürze veranlassen. Das Amtsblatt kann dann unter dem Link https://www.brd.nrw.de/services/amtsblatt/amtsblaetter-2024 aufgerufen werden.

Auf § 24 Absatz 3 Satz 2 GKG weise ich hin.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Gaby Sablofski)

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung der Stadt Tönisvorst auf den Kreis Viersen

Der Kreis Viersen, vertreten durch Herrn Landrat Dr. Andreas Coenen, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen,
- nachfolgend "Kreis" -

und die **Stadt Tönisvorst**, vertreten durch Herrn Bürgermeister Uwe Leuchtenberg, Bahnstr. 15, 47918 Tönisvorst,

- nachfolgend "Stadt" -

Kreis und Stadt nachfolgend auch einzeln die "Partei"
 und gemeinschaftlich die "Parteien" –

schließen aufgrund des § 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 23 ff. GkG NRW sowie § 5 Absatz 7 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. 1988 S.250) in der zurzeit geltenden Fassung nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Sowohl der Kreis als auch die Stadt sind in ihrem jeweiligen Gebiet nach Maßgabe von § 5 LKrWG NRW öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBI. I S. 212) und des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBI. I S. 1739) jeweils in der jeweils geltenden Fassung. Insoweit obliegt der Stadt gemäß § 5 Absatz 6 Satz 1 LKrWG NRW die in ihrem Gebiet anfallenden und ihr zu überlassenden Abfälle einzusammeln und zu den vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen oder Umschlagstationen zu befördern, während der Kreis nach § 5 Absatz 1 LKrWG NRW für die Entsorgung dieser Abfälle im Übrigen zuständig ist.

Die Parteien arbeiten seit Jahren auf interkommunaler Ebene in verschiedenen Teilbereichen der Kreislaufwirtschaft vertrauensvoll und einvernehmlich zusammen. Die Parteien sind übereingekommen, diese kommunale Zusammenarbeit mit dem Ziel einer effizienten und wirtschaftlichen Aufgabenwahrnehmung auszubauen. Um die Durchführung der Entsorgungsaufgaben zu optimieren und dadurch Synergieeffekte zu erzielen, wird eine Bündelung von Entsorgungsleistungen durch die Bildung eines gemeindeübergreifenden Entsorgungsgebietes angestrebt, wobei der Kreis die zentrale Erfüllung der Entsorgungsaufgaben übernimmt.

Mit der vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung machen die Stadt und der Kreis von ihrem Organisationsrecht gemäß § 5 Absatz 7 LKrWG NRW Gebrauch, wonach sich u. a. Kreise und

kreisangehörige Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Formen kommunaler Zusammenarbeit nach den Vorschriften des GkG NRW bedienen können.

Dies vorausgeschickt, schließen die Parteien folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung (nachfolgend "Vereinbarung") gemäß § 5 Absatz 7 LKrWG NRW in Verbindung mit § 23 Absatz 1 Alternative 1, Absatz 2 Satz 1 GkG NRW (Delegation):

§ 1 Aufgabenübertragung

- (1) Die Stadt überträgt die ihr nach § 20 KrWG und § 13 ElektroG in Verbindung mit § 5 Absatz 6 Satz 1 LKrWG NRW obliegende Aufgabe der Einsammlung der in ihrem Gebiet anfallenden und dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassenden Abfälle im Hol- und im Bringsystem sowie der Beförderung dieser Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Umschlagstationen des Kreises auf den Kreis, soweit in Absatz 8 nichts anderes bestimmt ist und soweit diese Aufgaben nicht bereits durch folgende zwischen den Parteien abgeschlossenen und geltenden Vereinbarungen auf den Kreis übertragen und geregelt wurden:
 - Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben der Sammlung von Altkleidern und -schuhen sowie Heimtextilien aus privaten Haushaltungen über Alttextilcontainer auf dem Gebiet der Stadt sowie der Beförderung vom 15.12./19.12.2016,
 - Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Vorhaltung und des Betriebes von zentralen Sammel- und Abholstellen für Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne von § 3 Abs. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 27.08./19.12.2005.

Regelungen der vorgenannten öffentlichen-rechtlichen Vereinbarungen gehen Bestimmungen dieser Vereinbarung vor.

- (2) Die Aufgabenübertragung nach Absatz 1 umfasst auch das Recht des Kreises, für die von der Stadt übernommenen Aufgaben Gebühren zu erheben. Die entsprechende Satzungskompetenz zum Erlass von Regelungen zur Abfallentsorgung sowie zur Erhebung von Abfallgebühren geht ebenfalls auf den Kreis über (§ 25 Absatz 1 GkG NRW).
- (3) Die Stadt überträgt dem Kreis die Wahrnehmung der Abfallberatungspflicht auf ihrem Gebiet nach § 46 KrWG in Verbindung mit § 3 LKrWG NRW.
- (4) Die Stadt überträgt dem Kreis die Aufgabe der Abstimmung mit den Dualen Systemen nach § 22 Absatz 1 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG) vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234) in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Die Aufgabenübertragung nach Absatz 1 bis 4 umfasst auch sämtliche damit zusammenhängende Verwaltungstätigkeiten. Der konkrete Umfang und die nähere Ausgestaltung der übertragenen Abfallentsorgungsleistungen werden in dem dieser Vereinbarung als Anlage 1 beigefügten Eckpunktepapier vom 17.10.2023 geregelt.



- (6) Der Kreis übernimmt die Aufgaben nach Absatz 1 bis 5 in seine Zuständigkeit. Das Recht und die Pflicht der Erfüllung dieser Aufgaben gehen damit auf den Kreis über.
- (7) Der Kreis verpflichtet sich zur rechtmäßigen und wirtschaftlichen Erfüllung der ihm von der Stadt übertragenen Aufgaben nach Absatz 1 bis 5 und stellt das hierfür erforderliche Personal sowie die notwendige Infrastruktur zur Verfügung.
- (8) Die gesetzliche Zuständigkeit der Stadt für folgende Aufgaben werden durch diese Vereinbarung nicht berührt; diese Aufgaben werden weiterhin von der Stadt für ihr Gebiet wahrgenommen:
 - Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben nach § 5 Absatz 2 Spiegelstrich 4 LKrWG NRW,
 - Einsammeln von illegalen Abfallablagerungen nach § 5 Absatz 6 Satz 2 LKrWG NRW,
 - Einsammeln von Kraftfahrzeugen oder Anhängern ohne gültige amtliche Kennzeichen nach § 20 Absatz 4 KrWG.

§ 2 Rechte und Pflichten der Parteien

- (1) Die Stadt verpflichtet sich, dem Kreis auf Anfrage alle zur Gebührenerhebung erforderlichen Daten rechtzeitig zur Verfügung zu stellen und in elektronischer Form zu übermitteln (zum Beispiel Einwohner- und Grundstücksdaten im Stadtgebiet).
- (2)Soweit sich nach Abrechnung des Kalkulationszeitraums für das Haushaltsjahr 2024 für die städtischen Abfallgebühren eine Kostenüberdeckung ergibt, wird diese von der Stadt auf den Kreis übertragen und im Gebührenhaushalt des Kreises für die Abfallentsorgung der Stadt vereinnahmt sowie gemäß den Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712) in der jeweils geltenden Fassung ausgeglichen. Für den Fall einer gebührenrechtlich anzusetzenden Kostenunterdeckung gilt Satz 1 entsprechend. Etwaige Rückstellungen Kostenüberdeckungen aus Vorjahren werden gleichermaßen auf den Kreis übertragen und im Gebührenhaushalt des Kreises für die Abfallentsorgung der Stadt vereinnahmt sowie nach Maßgabe der Vorschriften des KAG aufgelöst. Der Kreis stellt dabei sicher, dass die Beträge nach Satz 1 und 2 nur gegenüber den Abfallgebührenzahlern der Stadt angerechnet werden. Die Stadt stellt den Zahlungsfluss nach Satz 1 und 3 an den Kreis bis zum 30.06.2025 sicher.
- (3) Für die Kalkulation der Abfallgebühren durch den Kreis übermittelt die Stadt dem Kreis bis zum 30.06. eines jeden Kalenderjahres, beginnend mit dem 30.06.2024, die Höhe der voraussichtlichen Kosten für die Wahrnehmung der der Stadt obliegenden Aufgaben nach § 1 Absatz 8 im kommenden Kalenderjahr.

Die Stadt stellt dem Kreis zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. eines jeden Kalenderjahres, beginnend mit dem 31.03.2025, die Kosten, die ihr aus der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 Absatz 8 in den vorangegangenen drei Monaten tatsächlich entstanden sind, in Rechnung. Die Zahlung ist spätestens 30 Kalendertage nach Rechnungsstellung fällig.

- (4) Die Stadt ist auf Anfrage berechtigt, die im Rahmen der Aufgabenübertragung nach § 1 beim Kreis geführten Unterlagen und vorgehaltenen Daten einzusehen.
- (5) Unbeschadet von Absatz 4 kann auf Antrag der Stadt ein Beirat mit beratender Funktion gebildet werden.

§ 3 Kostenerstattung

- (1) Für die dem Kreis aufgrund der Aufgabenwahrnehmung nach § 1 entstehenden Kosten wird eine Erstattung nach Maßgabe von Absatz 3 und 4 auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Gebührenkalkulation aktuellen KGSt-Materialie "Kosten eines Arbeitsplatzes" vereinbart. Der sich auf dieser Grundlage für ein Kalenderjahr insgesamt ergebende Erstattungsbetrag fließt als Kostenposition in die Gebührenkalkulation für die Abfallentsorgung der Stadt des entsprechenden Kalenderjahres mit ein; § 2 Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.
- (2) Soweit die Leistungen nach § 1 künftig der Umsatzsteuerpflicht unterliegen sollten, erhöht sich der hierfür vereinbarte Erstattungsbetrag ab diesem Zeitpunkt um die gesetzliche Umsatzsteuer.
- (3) Personalkosten werden wie folgt pauschal entsprechend der Stellenanteile und Entgeltgruppen ermittelt
 - Mitarbeiterstelle EG 8 TVöD-V (0,10 VZÄ)
 - Mitarbeiterstelle EG 9b TVöD-V (0,20 VZÄ)
 - Sachbearbeiterstelle EG 11 TVöD-V (0,15 VZÄ)
 - Sachbearbeiterstelle EG 12 TVöD-V (0,15 VZÄ)
 - Leitungsstelle EG 14 TVöD-V (0,03 VZÄ)

Eine Anpassung des Stellenanteils und der Entgeltgruppen an sich weiterentwickelnde Gegebenheiten und rechtliche Erfordernisse bleibt vorbehalten und erfolgt bei Bedarf im Benehmen mit der Stadt.

(4) Sachkosten werden pauschal entsprechend der Stellenanteile des zur Aufgabenerledigung eingesetzten Personals ermittelt. Die Sachkosten beinhalten Raum-, Geschäfts-, Telekommunikations- und IT-Kosten.

§ 4 Laufzeit, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Vereinbarung und ihrer Genehmigung im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde (§ 24 Absatz 3 und 4 GkG NRW) in Kraft, frühestens am 01.01.2025, und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die Vereinbarung kann von jeder Partei erstmalig mit einer Frist von 24 Monaten zum 31. Dezember 2034 gekündigt werden. Danach verlängert sich die Vereinbarung jeweils um zehn weitere Jahre, wenn sie nicht 24 Monate vor Ablauf der Vereinbarungslaufzeit von einer der Parteien gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (4) Die Kündigung der Vereinbarung ist von der kündigenden Partei der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Wirksamkeit der Kündigung richtet sich nach § 24 Abs. 5 GkG NRW.
- (5) Mit Beendigung der Vereinbarung verpflichtet sich die Stadt, die zu diesem Zeitpunkt im Eigentum des Kreises befindlichen Abfallbehältern für das Entsorgungsgebiet der Stadt zum Restbuchwert zurückzuerwerben.
- (6) Mit Beendigung der Vereinbarung gilt § 2 Absatz 2 in Bezug auf die Rückführung von einer etwaigen Kostenüberdeckung oder -unterdeckung zum Zeitpunkt des Vereinbarungsendes sowie von etwaigen Rückstellungen für Kostenüberdeckungen aus Vorjahren in den städtischen Gebührenhaushalt für die Abfallentsorgung entsprechend.
- (7) Soweit Verträge zwischen dem Kreis und Entsorgungsdienstleistern betreffend die Aufgaben nach § 1 Absatz 1 bis 5 aufgrund von einzuhaltenden Kündigungsfristen über den Endzeitpunkt dieser Vereinbarung hinaus fortgelten, verpflichtet sich die Stadt mit Beendigung der Vereinbarung die dem Kreis für die Aufgaben nach Absatz 1 bis 4 auf Grundlage dieser Verträge tatsächlich entstehenden Kosten zu erstatten. Der Kreis verpflichtet sich, die Verträge nach Satz 1 zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu kündigen.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung sind nicht getroffen worden.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- (3) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftige Bestimmung, die Bestandteil der Vereinbarung geworden ist, ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt das die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, zusammenzuwirken, um anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die



Parteien rechtlich und wirtschaftlich gewollt haben und vereinbart hätten, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit gekannt hätten. Entsprechendes gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.

Viersen, der

Dr. Andreas Coenen

Kreis Viersen

Der Landrat

Rainer Röder

Kreis Viersen

Der Landrat

Abfallbetrieb des Kreises Viersen - ABV -

Erster Betriebsleiter

Tönisvorst, den

Uwe Leuchtenberg

Stadt Tönisvorst

Der Bürgermeister

Eckpunktepapier (Stand 17.10.2023)

A) Konkreter Umfang der übertragenen Abfallentsorgungsleistungen

1. Vertragsmanagement

Hierzu gehört die Vorbereitung und Durchführung der Ausschreibung sowie die Vergabe der Entsorgungsdienstleistungen im Bereich der Einsammlung (Hol- und/oder Bringsystem) und der Beförderung in den jeweiligen Gemeindegebieten. Um Synergieeffekte nutzen zu können, werden drei Städte und Gemeinden als ein gemeinsames Entsorgungsgebiet ausgeschrieben. Die Abfuhrsysteme in den drei Gemeinden sind nach der Abschaffung des Volumenmesssystems und kleineren Anpassungen nahezu identisch, wodurch die gemeinsame Ausschreibung möglich wird. Die Ausschreibungsmodalitäten sind unter Buchstabe B festgehalten. Die abgestimmte Ausgestaltung der Art und Weise der Einsammlung und Beförderung der von der Aufgabenübertragung erfassten Abfallarten ergibt sich aus der Tabelle unter Buchstabe C.

Die Beauftragung der Entsorgungsunternehmen erfolgt durch den Kreis. Dieser ist somit dafür verantwortlich, dass die Leistungen durch die Dienstleister vertragskonform erbracht werden und hat diese zu überwachen.

Für die erstmalige Erstellung der Vergabeunterlagen übermitteln die Kommunen dem Kreis Kopien der Vergabeunterlagen der diesbezüglich jeweils zuletzt durchgeführten Vergabeverfahren einschließlich etwaiger in diesem Kontext eingegangener Bieterfragen und Rügen sowie des bezuschlagten Angebotes in schriftlicher oder elektronischer Form. Die Kommunen übermitteln dem Kreis zudem alle für die Erstellung der Vergabeunterlagen notwendigen aktuellen Daten.

2. Öffentlichkeitsarbeit, Abfallberatung

Der Kreis übernimmt die Öffentlichkeitsarbeit inklusive Abfallberatung. Hierzu gehört auch die kontinuierliche Ausweitung der Digitalisierung mit einwohnerfreundlichen Serviceangeboten etc.

Zum Stichtag 01.01.2025 übernimmt der Kreis zudem das Beschwerdemanagement für die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Tönisvorst. Hierzu gehören insbesondere Reklamationen über nicht geleerte Tonnen, nicht abgeholter Sperrmüll etc. Anmeldungen für Elektrogroßgeräte und Sperrmüll sollen weiterhin in der Zuständigkeit des Entsorgungsdienstleisters verbleiben.

Die Erstellung der jährlichen Abfallkalender, beginnend mit dem für das Jahr 2025, wird ebenfalls vom Kreis übernommen. Dies schließt die Vorarbeiten für den Abfallkalender 2025 vor Wirksamwerden der Aufgabenübertragung bereits im Jahre 2024 mit ein.

3. Abfallgebühren, Anschluss- und Benutzungszwang

Die Gebührenkalkulationen zur Abfallentsorgung, die Erstellung und Versendung von Abfallgebührenbescheiden, die Vereinnahmung von Abfallgebühren sowie die Durchführung von Mahn- und Vollstreckungsmaßnahmen werden vom Kreis übernommen. Die beim Kreis

hierfür notwendige EDV-Umstellung befindet sich derzeit in Vorbereitung und wird im Laufe des Jahres 2024 erfolgen. Die Aufgabenübertragung auf den Kreis umfasst auch die Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs sowie die Vornahme von Festlegungen nach § 7 Absatz 2 der Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 (BGBI. I S. 896) in der jeweils geltenden Fassung zur Nutzung von Pflicht-Restabfallbehältern.

Die Stadt Tönisvorst verfügt derzeit noch über Sonderposten für Überdeckungen aus den vergangenen Jahren. Diese sind innerhalb von vier Jahren in den Gebührenhaushalt zurück zu führen.

Durch die Abschaffung des Volumenmesssystems wird die Bemessungsgrundlage der Abfallgebühren ab dem 01.01.2025 die Anzahl der Leerungen sein. (Die Aufnahme einer Regelung zur Reduzierung des Mindestvolumens auf Antrag und deren Rahmenbedingungen werden im Benehmen mit der Stadt festgelegt.)

4. Behältermanagement, Änderungsdienst

Der Kreis übernimmt das Behältermanagement inklusive Änderungsdienst.

Der Kreis hat zum 01.04.2023 den gesamten vorhandenen Behälterbestand der Stadt Tönisvorst in sein Eigentum übernommen. Seit dem 01.01.2023 erforderlich werdende Neuoder Ersatzbeschaffungen von Abfallbehältern werden vom Kreis über das mit der Abfallsammlung betraute Entsorgungsunternehmen erworben.

Durch die Bereitstellung von eigenen Abfallbehältern wird gewährleistet, dass kein flächendeckender Behältertausch bei den Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinden vorgenommen wird, sollte es zu einem Dienstleisterwechsel kommen.

5. Satzungsangelegenheiten, Rechtsangelegenheiten und Rechtsbehelfsverfahren

Der Kreis wird in enger Abstimmung mit der Stadt die Abfallentsorgungssatzung erlassen. Der Kreis erlässt zudem die Gebührensatzung. Die vorgenannten Satzungen werden vom Kreis erstmals zum 01.01.2025 (Inkrafttreten der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung) für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung im Stadtgebiet erlassen; die Übertragung schließt diesbezüglich erforderlich werdende Vorarbeiten auf Seiten des Kreises im Jahre 2024 mit ein.

Der Kreis übernimmt ferner die Bearbeitung von Rechtsangelegenheiten und Rechtsbehelfen betreffend die übertragenden Aufgaben. Dies umfasst insbesondere die Überprüfung von Änderungen oder Neuerungen in den maßgeblichen Rechtsbereichen (Abfallrecht, Kommunalabgabenrecht etc.) und deren Umsetzung.

6. Duale Systeme

Darüber hinaus wird der Kreis die Abstimmung mit den Dualen Systemen vornehmen (Abstimmungsvereinbarung) sowie die dazugehörigen Abrechnungen des Verpackungsanteils aus der kommunalen PPK-Sammlung und der Nebenentgelte mit den Systembetreibern durchführen. Eventuell vorhandene Besonderheiten bei den Systemfestlegungen werden im Vorfeld mit der Stadt abgestimmt.

7. Sonstiges

Erforderliche Meldungen, wie beispielsweise Mengenmeldungen an andere Behörden, erfolgen gleichermaßen durch den Kreis.

B) Ausgestaltung der übertragenen Abfallentsorgungsleistungen; hier: Ausschreibungsmodalitäten

Der Kreis wird in enger Abstimmung mit der Stadt Tönisvorst sowie der Gemeinde Grefrath und der Stadt Nettetal die Ausschreibung der Entsorgungsdienstleistungen für die Zeit ab dem 01.01.2025 durchführen. Das Verfahren wird von einer erfahrenen Anwaltskanzlei begleitet.

Die Leistungen werden für jeweils sechs Jahre ausgeschrieben und vergeben, verbunden mit der einseitigen Option, den Vertrag zwei Mal um jeweils zwei Jahre zu verlängern.

Die Losaufteilung stellt sich wie folgt dar:

Los 1: Einsammeln und Transport von Restabfall, Bioabfall, Grünschnitt (inkl. Tannenbaumabfuhr) und PPK inklusive Neu- und Ersatzbeschaffungen von Abfallbehältern

Los 2: Einsammeln und Transport von Elektrogroßgeräten und Sperrmüll (getrennt nach Altholz und sonstigem Sperrmüll)

Los 3: Schadstoffmobil

C) Ausgestaltung der übertragenen Abfallentsorgungsleistungen; hier: Abgestimmte Ausgestaltung der Einsammlung und Beförderung der von der Aufgabenübertragung erfassten Abfallarten

Abfallart	Tönisvorst	Anpassungen
Restabfall	Volumenmessung	Umstieg von Volumenmessung auf Ident
	120	
	240	Mindestvolumen sollte eingeführt
	770	werden
	1.100	4.4
	Kein Mindestvolumen	
	Formulierung in Satzung lässt auf 12 Mindestleerungen schließen	
Bioabfall	Volumenmessung	Umstieg von Volumenmessung auf Ident
	120	
	240	
Papier	120	-
	240	
	1.100	P A
Bündel	1x pro Quartal	Erhöhung der Bündeltermine auf 10 (inkl.
		1x Tannenbäume)
Sperrmüll	monatlich	-
Schadstoffe	4x jährlich (2x St. Tönis. 2x Vorst) für	Ggf. anpassen
	3 Stunden samstags	

zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung der Stadt Tönisvorst auf den Kreis Viersen (§ 1 Absatz 5)

Eckpunktepapier (Stand 17.10.2023)

A) Konkreter Umfang der übertragenen Abfallentsorgungsleistungen

1. Vertragsmanagement

Hierzu gehört die Vorbereitung und Durchführung der Ausschreibung sowie die Vergabe der Entsorgungsdienstleistungen im Bereich der Einsammlung (Hol- und/oder Bringsystem) und der Beförderung in den jeweiligen Gemeindegebieten. Um Synergieeffekte nutzen zu können, werden drei Städte und Gemeinden als ein gemeinsames Entsorgungsgebiet ausgeschrieben. Die Abfuhrsysteme in den drei Gemeinden sind nach der Abschaffung des Volumenmesssystems und kleineren Anpassungen nahezu identisch, wodurch die gemeinsame Ausschreibung möglich wird. Die Ausschreibungsmodalitäten sind unter Buchstabe B festgehalten. Die abgestimmte Ausgestaltung der Art und Weise der Einsammlung und Beförderung der von der Aufgabenübertragung erfassten Abfallarten ergibt sich aus der Tabelle unter Buchstabe C.

Die Beauftragung der Entsorgungsunternehmen erfolgt durch den Kreis. Dieser ist somit dafür verantwortlich, dass die Leistungen durch die Dienstleister vertragskonform erbracht werden und hat diese zu überwachen.

Für die erstmalige Erstellung der Vergabeunterlagen übermitteln die Kommunen dem Kreis Kopien der Vergabeunterlagen der diesbezüglich jeweils zuletzt durchgeführten Vergabeverfahren einschließlich etwaiger in diesem Kontext eingegangener Bieterfragen und Rügen sowie des bezuschlagten Angebotes in schriftlicher oder elektronischer Form. Die Kommunen übermitteln dem Kreis zudem alle für die Erstellung der Vergabeunterlagen notwendigen aktuellen Daten.

2. Öffentlichkeitsarbeit, Abfallberatung

Der Kreis übernimmt die Öffentlichkeitsarbeit inklusive Abfallberatung. Hierzu gehört auch die kontinuierliche Ausweitung der Digitalisierung mit einwohnerfreundlichen Serviceangeboten etc.

Zum Stichtag 01.01.2025 übernimmt der Kreis zudem das Beschwerdemanagement für die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Tönisvorst. Hierzu gehören insbesondere Reklamationen über nicht geleerte Tonnen, nicht abgeholter Sperrmüll etc. Anmeldungen für Elektrogroßgeräte und Sperrmüll sollen weiterhin in der Zuständigkeit des Entsorgungsdienstleisters verbleiben.

Die Erstellung der jährlichen Abfallkalender, beginnend mit dem für das Jahr 2025, wird ebenfalls vom Kreis übernommen. Dies schließt die Vorarbeiten für den Abfallkalender 2025 vor Wirksamwerden der Aufgabenübertragung bereits im Jahre 2024 mit ein.

3. Abfallgebühren, Anschluss- und Benutzungszwang

Die Gebührenkalkulationen zur Abfallentsorgung, die Erstellung und Versendung von Abfallgebührenbescheiden, die Vereinnahmung von Abfallgebühren sowie die Durchführung von Mahn- und Vollstreckungsmaßnahmen werden vom Kreis übernommen. Die beim Kreis

hierfür notwendige EDV-Umstellung befindet sich derzeit in Vorbereitung und wird im Laufe des Jahres 2024 erfolgen. Die Aufgabenübertragung auf den Kreis umfasst auch die Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs sowie die Vornahme von Festlegungen nach § 7 Absatz 2 der Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896) in der jeweils geltenden Fassung zur Nutzung von Pflicht-Restabfallbehältern.

Die Stadt Tönisvorst verfügt derzeit noch über Sonderposten für Überdeckungen aus den vergangenen Jahren. Diese sind innerhalb von vier Jahren in den Gebührenhaushalt zurück zu führen.

Durch die Abschaffung des Volumenmesssystems wird die Bemessungsgrundlage der Abfallgebühren ab dem 01.01.2025 die Anzahl der Leerungen sein. (Die Aufnahme einer Regelung zur Reduzierung des Mindestvolumens auf Antrag und deren Rahmenbedingungen werden im Benehmen mit der Stadt festgelegt.)

4. Behältermanagement, Änderungsdienst

Der Kreis übernimmt das Behältermanagement inklusive Änderungsdienst.

Der Kreis hat zum 01.04.2023 den gesamten vorhandenen Behälterbestand der Stadt Tönisvorst in sein Eigentum übernommen. Seit dem 01.01.2023 erforderlich werdende Neuoder Ersatzbeschaffungen von Abfallbehältern werden vom Kreis über das mit der Abfallsammlung betraute Entsorgungsunternehmen erworben.

Durch die Bereitstellung von eigenen Abfallbehältern wird gewährleistet, dass kein flächendeckender Behältertausch bei den Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinden vorgenommen wird, sollte es zu einem Dienstleisterwechsel kommen.

5. Satzungsangelegenheiten, Rechtsangelegenheiten und Rechtsbehelfsverfahren

Der Kreis wird in enger Abstimmung mit der Stadt die Abfallentsorgungssatzung erlassen. Der Kreis erlässt zudem die Gebührensatzung. Die vorgenannten Satzungen werden vom Kreis erstmals zum 01.01.2025 (Inkrafttreten der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung) für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung im Stadtgebiet erlassen; die Übertragung schließt diesbezüglich erforderlich werdende Vorarbeiten auf Seiten des Kreises im Jahre 2024 mit ein.

Der Kreis übernimmt ferner die Bearbeitung von Rechtsangelegenheiten und Rechtsbehelfen betreffend die übertragenden Aufgaben. Dies umfasst insbesondere die Überprüfung von Änderungen oder Neuerungen in den maßgeblichen Rechtsbereichen (Abfallrecht, Kommunalabgabenrecht etc.) und deren Umsetzung.

6. Duale Systeme

Darüber hinaus wird der Kreis die Abstimmung mit den Dualen Systemen vornehmen (Abstimmungsvereinbarung) sowie die dazugehörigen Abrechnungen des Verpackungsanteils aus der kommunalen PPK-Sammlung und der Nebenentgelte mit den Systembetreibern durchführen. Eventuell vorhandene Besonderheiten bei den Systemfestlegungen werden im Vorfeld mit der Stadt abgestimmt.

7. Sonstiges

Erforderliche Meldungen, wie beispielsweise Mengenmeldungen an andere Behörden, erfolgen gleichermaßen durch den Kreis.

B) Ausgestaltung der übertragenen Abfallentsorgungsleistungen; hier: Ausschreibungsmodalitäten

Der Kreis wird in enger Abstimmung mit der Stadt Tönisvorst sowie der Gemeinde Grefrath und der Stadt Nettetal die Ausschreibung der Entsorgungsdienstleistungen für die Zeit ab dem 01.01.2025 durchführen. Das Verfahren wird von einer erfahrenen Anwaltskanzlei begleitet.

Die Leistungen werden für jeweils sechs Jahre ausgeschrieben und vergeben, verbunden mit der einseitigen Option, den Vertrag zwei Mal um jeweils zwei Jahre zu verlängern.

Die Losaufteilung stellt sich wie folgt dar:

Los 1: Einsammeln und Transport von Restabfall, Bioabfall, Grünschnitt (inkl. Tannenbaumabfuhr) und PPK inklusive Neu- und Ersatzbeschaffungen von Abfallbehältern

Los 2: Einsammeln und Transport von Elektrogroßgeräten und Sperrmüll (getrennt nach Altholz und sonstigem Sperrmüll)

Los 3: Schadstoffmobil

C) Ausgestaltung der übertragenen Abfallentsorgungsleistungen; hier: Abgestimmte Ausgestaltung der Einsammlung und Beförderung der von der Aufgabenübertragung erfassten Abfallarten

Abfallart	Tönisvorst	Anpassungen
Restabfall	Volumenmessung	Umstieg von Volumenmessung auf Ident
	120	
	240	Mindestvolumen sollte eingeführt
	770	werden
	1.100	
	Kein Mindestvolumen	
	Formulierung in Satzung lässt auf 12	
	Mindestleerungen schließen	
Bioabfall	Volumenmessung	Umstieg von Volumenmessung auf Ident
	120	
	240	
Papier	120	-
	240	
	1.100	
Bündel	1x pro Quartal	Erhöhung der Bündeltermine auf 10 (inkl.
		1x Tannenbäume)
Sperrmüll	monatlich	-
Schadstoffe	4x jährlich (2x St. Tönis. 2x Vorst) für	Ggf. anpassen
	3 Stunden samstags	

Entwurf/erstellt von: 08. März 2024

Az.: 31.01.01-VIE-GkG-38

Bearb.1: Frau Sablofski Raum: 299/05 Tel.: 2387

Bearb.2:

E-Mail: gaby.sablofski@brd.nrw.de Fax: 2671

Raum:

Tel.:

Haus:

Kopf: Cecilienallee

Kreis Viersen
 Der Landrat
 41747 Viersen

Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung der Stadt Tönisvorst auf den Kreis Viersen

Ihr Bericht vom 28.02.2024

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung der Stadt Tönisvorst auf den Kreis Viersen wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Hinweis:

Die Veröffentlichung der Vereinbarungen wie auch meine Genehmigung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf werde ich in Kürze veranlassen. Das Amtsblatt kann dann unter dem Link https://www.brd.nrw.de/services/amtsblatt/amtsblaetter-2024 aufgerufen werden.

Auf § 24 Absatz 3 Satz 2 GKG weise ich hin.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Gaby Sablofski)